

Jugendkriminalrecht in Japan – das System, die Reform und ihre Auswirkungen

Takeuchi, Kenji

Juristische Fakultät, Kyushu Universität | Faculty of Law, Kyushu University

<https://hdl.handle.net/2324/14231>

出版情報 : Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. 52 (4), pp.370-401, 2005-12. Forum Verlag Godesberg GmbH

バージョン :

権利関係 : (c) Forum Verlag Godesberg GmbH

Jugendkriminalrecht in Japan – das System, die Reform und ihre Auswirkungen*

KENJI TAKEUCHI

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst die Entstehungsgeschichte des japanischen Jugendrechts aufgezeigt, um dann das gegenwärtige Jugendkriminalrechtssystem in Japan zu skizzieren und mit einigen empirischen Daten zu unterlegen. Danach wird die gesetzgeberische Reform des Jugendkriminalrechts aus dem Jahr 2000 dargestellt und die Auswirkungen verschärfter kriminalrechtlicher Bestimmungen bilanziert. In einem Fazit wird hervorgehoben, dass in Japan die Verschärfungen der Sanktionen nicht zu positiven Veränderungen geführt haben.

I. Einleitung

Zurzeit sieht sich das Jugendkriminalrecht¹ in Deutschland Reformforderungen aus zwei verschiedenen Richtungen gegenüber. Einerseits sind von Seiten der Reformbewegung seit Ende der 1970er Jahre, die sich bereits im 1. JGGÄndG

1990 niedergeschlagen hat² und die sich auch in den Vorschlägen der DVJJ und den Beschlüssen der strafrechtlichen Abteilung des 64. DJT widerspiegelt³, weitere Reformforderungen vorgebracht worden. Andererseits werden, insbesondere seit den 1990er Jahren, solche – allerdings konträre – Forderungen auch von den im Parlament vertretenen Kräften hervorgebracht. Diese Auseinandersetzung war nicht nur ein Prüfstein für die deutsche Jugend(kriminal)politik, sondern auch eine Feuerprobe für die internationale Entwicklung eines modernen Jugendkriminalrechts. In den USA wurde nämlich das

* Der vorliegende Beitrag ist Ergebnis eines Forschungsaufenthalts des Autors an der Universität Konstanz am Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Heinz an der Universität Konstanz, der mit einem Stipendium der Alexander von Humboldt Stiftung gefördert wurde. Ich bedanke mich herzlich bei dieser Stiftung, bei Herrn Prof. Dr. Wolfgang Heinz und den wissenschaftlichen Mitarbeitern an seinem Lehrstuhl für ihre großzügige Unterstützung.

1 In Anlehnung an VIEHMANN wird im vorliegenden Beitrag der Terminus „Jugendkriminalrecht“ statt „Jugendstrafrecht“ benutzt. „Unser künftiges Recht sollte nicht mehr Jugendstrafrecht genannt werden, da es in erster Linie nicht um Strafen geht, sondern um die jugendgemäße Bewältigung von Normverletzungen der jungen Menschen. Jugendhilferecht wäre die angemessene Bezeichnung, aber sie ist bereits in unserem zweiseitigen System durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz besetzt. Vielleicht ist Jugendkriminalrecht ein Kompromiss.“ (Vgl. Horst VIEHMANN: Für ein neues Jugendkriminalrecht, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn, 1992, S. 461.) Da Ähnliches auch für Japan gilt, wird auch das japanische System in diesem Beitrag als „Jugendkriminalrecht“ bezeichnet.

2 Zu Reformtendenzen, Erfolgen und verbleibenden Aufgaben der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ in Deutschland stellvertretend für viele HEINZ, Wolfgang: Das Jugendstrafrecht auf dem Weg in das 21. Jahrhundert. JuS 1991, S. 896ff., VIEHMANN, Horst: Die Reform des Jugendkriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, FuR 5/1991, S. 256ff.

3 DVJJ 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission: Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, Hannover, 2002, Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des 64. Deutschen Juristentags. Diese Beschlüsse sind abrufbar unter <http://www.djt.de/files/djt/64/strafrecht.pdf>.

dortige Jugendkriminalrechtssystem, das historisch gesehen von dem sog. „Wohlfahrtsmodell“ ausgegangen war, schon seit den 1980er Jahren auf Verschärfungen ausgerichtet und es näherte sich damit dem allgemeinen Strafrecht an. Im Gegensatz dazu hat das deutsche Jugendkriminalrechtssystem, das bei seiner Entstehung strafrechtliche Züge trug, im Zuge der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ seit Ende der 1970er Jahre die ambulanten Maßnahmen ausgebaut und freiheitsentziehende Maßnahmen eingeschränkt⁴.

Angesichts dieser Situation scheint es von Interesse, die Reform des Jugendkriminalrechts in Japan unter der Perspektive des internationalen Vergleichs und unter Einbeziehung kriminologischer Aspekte darzustellen. Das japanische Jugendkriminalrecht, das als *SHÔNEN-HÔ* (Jugendgesetz; JG) bezeichnet wird, wird historisch gesehen dem „Wohlfahrtsmodell“ zugerechnet; es ist durch einen breiten persönlichen Anwendungsbereich, die beschränkte Möglichkeit der Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen und den Vorrang informeller Verfahrenserledigung gekennzeichnet. Im Jahr 2000 jedoch ist das japanische Jugendkriminalrecht in Richtung auf Verschärfungen reformiert worden. Der Ruf nach Verschärfungen des Jugendkriminalrechts von Seiten der Politik ist damit aber nicht verstummt. Zwar sind das deutsche und japanische Jugendkriminalrecht vom System her verschieden, aber beide sehen sich also ähnlichen Forderungen gegenüber. Aus den japanischen Reformen und

ihren Auswirkungen kann man deshalb möglicherweise auch für Deutschland interessante Schlussfolgerungen ziehen.

II. Entstehung des Jugendrechts 1948

1. Das Jugendrecht von 1922

Die Entstehung des japanischen Jugendkriminalrechts geht auf das Jahr 1922 zurück. Bei der Verabschiedung des Gesetzes gab es eine heftige Auseinandersetzung darüber, ob ein Jugendkriminalrechtssystem eigentlich notwendig sei. Einerseits wurde vor dem Hintergrund der sog. Jugendgerichtsbewegung in den USA⁵, die weltweit auch auf andere Länder Einfluss gehabt hat, für die Einführung eines Jugendkriminalrechtssystems plädiert. Andererseits wurde vom Standpunkt des Ausbaus einer Jugendwohlfahrt *außerhalb* des Kriminalrechtssystems und vor dem Hintergrund des damaligen liberalen Zeitgeistes und der demokratischen Atmosphäre die Notwendigkeit eines besonderen Jugendkriminalrechtssystems verneint. Schließlich wurde aber 1922 aufgrund der Notwendigkeit von besonderen jugendgemäßen Reaktionen angesichts der explosionsartigen Zunahme der Jugendkriminalität nach dem ersten Weltkrieg das erste Jugendkriminalgesetz erlassen.

Im internationalen Vergleich würde man dieses erste Jugendkriminalrecht in Japan wohl eher als ein eigenartiges System be-

4 Vgl. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung(KIS): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2003< <http://www.uni-konstanz.de/rft/kis/sanks03.pdf>>

5 Auch die Jugendkriminalrechtssysteme anderer Länder wurden bei der damaligen Gesetzgebung zu Rate gezogen, darunter der Entwurf für das deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1923. Die Forschungsabteilung des japanischen Justizministeriums hat den deutschen Regierungsentwurf mitsamt der Begründung ins Japanische übersetzt und im Jahr 1923 veröffentlicht.

zeichnen, denn die Zuständigkeit für Jugendstrafsachen lag bei einem sog. „Jugendverhandlungsamt“ (*Shōnen-Shinpan-Sho*), das ein Verwaltungsorgan war. Das Jugendverhandlungsamt hatte zwar insofern juristischen Charakter, als Richter an seinen Entscheidungen beteiligt waren und trug in diesem Sinne Züge von sowohl Exekutive als auch Judikative; aber der rechtliche Charakter des Jugendverhandlungsamtes blieb wesentlich doch der eines Verwaltungsorgans: Jugendstrafsachen wurden im Jugendverhandlungsamt nur dann verhandelt, wenn der Staatsanwalt – meist aufgrund von Geringfügigkeit – keine Anklage erhoben hatte⁶ oder wenn trotz Anklage das Strafgericht die Notwendigkeit einer Bestrafung verneint hatte und die Strafsache an das Jugendverhandlungsamt überwiesen hatte. Insofern kann man sagen, dass das Jugendkriminalrechtssystem unter JG 1922 von der Strafgerichtsbarkeit, insbesondere den Beurteilungen des Staatsanwalts, abhängig war, es also selbst eine Diversion aus dem allgemeinen Strafrechtssystem darstellte und als eigenständiges System für die Handhabung jugendlicher Delikte noch nicht ausgereift war.

Die Erziehungsmaßregeln, die vom Jugendverhandlungsamt verhängt werden konnten, waren die folgenden neun: (1) Ermahnung durch das Jugendverhandlungsamt, (2) Ermahnung durch den Direktor der Schule, (3) schriftlicher Schwur zur „Bekehrung“, (4) Übergabe an die Erziehungsberechtigten unter bestimmten Auflagen, (5) Betreuung in einem Tempel, einer Kirche, einer Vereinigung für Ju-

gendschutz oder durch andere geeignete Personen, (6) Betreuung durch Einrichtungen der Jugendhilfe, (7) Einweisung in ein Jugendheim, (8) Einweisung in eine Jugenderziehungsanstalt, (9) Einweisung in ein Krankenhaus.

Einerseits konnten diese Erziehungsmaßregeln nach JG 1922 vom Jugendverhandlungsamt nachträglich flexibel widerrufen oder verändert werden. Andererseits konnten die Jugendlichen gegen Entscheidungen des Jugendverhandlungsamtes über die Verhängung von Erziehungsmaßregeln kein Rechtsmittel einlegen, da es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelte.

Das JG 1922 war bis zur Verabschiedung des JG 1948, also 26 Jahre lang, in Kraft.

2. Neufassung des Jugendrechts 1948

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurden zum Zweck der Ausmerzung des Faschismus und der Demokratisierung der japanischen Gesellschaft auf fast allen Gebieten Reformen des Rechtssystems durchgeführt. Unter Führung der USA wurde neben dem Verfassungsgesetz und dem Strafprozessgesetz auch das Jugendrecht neu gefasst. Im ganzen Verlauf der Gesetzgebung besaßen die USA die Initiative, und die Entwürfe zur Änderung des Jugendgesetzes orientierten sich stark an dem *Standard Juvenile Court Act* von 1943. Aus gegenwärtiger Sicht ist festzustellen, dass es zwar viele Auseinandersetzungen⁷ zwischen den zuständi-

⁶ Im japanischen allgemeinen Strafverfahren gilt bis heute das *Opportunitätsprinzip*: Die Staatsanwaltschaft kann nach ihrem Ermessen entscheiden, ob in einer Strafsache Anklage erhoben werden soll.

⁷ Beispiele hierfür sind die Diskussion über den vollständigen Ausschluss des Staatsanwalts von der Hauptverhandlung und über den Umfang und den Gegenstand der Kriminalstrafen.

gen Behörden Japans und denen der USA gab, dass aber die japanische Seite teilweise auch spontane Vorschläge⁸ einbrachte, die letzten Endes im JG 1948 verwirklicht wurden.

Das neue Jugendgesetz 1948 stärkte einerseits die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, andererseits verbesserte es die Möglichkeiten, Aspekte der Wohlfahrt der Jugendlichen zu berücksichtigen⁹. Die Neuerungen des JG 1948 sind hauptsächlich folgende: (1) Das ausdrückliche Ziel des Gesetzes wurde neu formuliert. Während JG 1922 keine Zielbestimmung hatte, definiert JG 1948 sein Ziel als die „gesunde Entwicklung (*Kenzen-Ikusei*) der Jugendlichen“. Um dieses Gesetzesziel zu erreichen, wurde neu das System der FamiliengerichtshelferInnen (*Katei-Saibansho-Chôsan*) eingerichtet, die als zum Familiengericht gehörige amtlich bestellte SozialarbeiterInnen sowohl mit der sozialpsychologischen Untersuchung als auch mit der Betreuung der Jugendlichen betraut sind, und die dafür fachliche Kenntnisse aus den Bereichen Psychologie, Soziologie, Pädagogik usw. mitbringen sollen. (2) Die Obergrenze des persönlichen Anwendungsbereichs des JG wurde von maximal 18 auf maximal 20 Jahre zur Zeit der Hauptverhandlung heraufgesetzt. (3) Die Zuständigkeit in Jugendstrafsachen liegt jetzt beim Familiengericht. Während im allgemeinen Strafverfahren, das nach dem Zweiten Weltkrieg ebenfalls grundsätzlich neu gefasst wurde, die Staatsanwaltschaft gemäß dem Opportunitätsprinzip nach eigenem Ermessen das Verfahren einstellen kann,

wurde ein solcher Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft – und natürlich der Polizei – in Jugendsachen verneint (vgl. ausführlich III.3). (4) Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts. Der Staatsanwalt kann keine Rechtsmittel einlegen, ja nicht einmal an der Hauptverhandlung teilnehmen. Er kann in Jugendkriminalfällen am Ermittlungsverfahren immer, an den Hauptverhandlungen *im allgemeinen Strafverfahren* aber nur teilnehmen, wenn die Jugendsache vom Familiengericht zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden (vgl. ausführlich III.3). (5) Aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gewaltentrennung wurde die Zulässigkeit nachträglicher Widerrufe oder Veränderungen der Entscheidungen über Maßnahmen seitens des Familiengerichts prinzipiell verneint. (6) Die Variante der Erziehungsmaßregeln wurde auf drei Maßregeln beschränkt, die der Entscheidung des Gerichts anheim gestellt sind. Manche Erziehungsmaßregeln, die im JG 1922 vorgesehen waren, werden jetzt als informell durchzuführende Maßnahmen eingestuft. (7) Das Alter der Jugendlichen, gegen die die Todesstrafe verhängt werden darf, wurde von 16 auf 18 Jahre zur Zeit der Tat heraufgesetzt.

Damalige Regierungsmitglieder bezeichneten bei der Erläuterung dieses neuen Jugendgesetzes im Parlament das neue System als eine bahnbrechende Modernisierung¹⁰: Nach ihrer Auffassung hat das Familiengericht insoweit einen ganz anderen Charakter als das bis dahin be-

8 Die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit für die Jugendlichen ist ein Beispiel hierfür.

9 Vgl. Toshio SAWANOBORI: Einführung in das Jugendrecht [Shônenhou-Nyuumon] 2 Aufl., Tokio 2001, S. 28 ff.

10 Protokoll des Rechtsausschusses des Unterhauses des japanischen Parlaments (*Shuugiin Shihoo-linkai Gijiroku*) Nr. 36 vom 19. 06. 1948, S. 6, Protokoll des Rechtsausschusses des Unterhauses des japanischen Parlaments Nr. 47 von 1. 7. 1948, SS. 2, 4.

stehende (Straf-)Gericht, als hier gegen den Jugendlichen gar keine Strafe verhängt werden darf und die Hauptverhandlung in einer freundlichen, von Verständnis geprägten Atmosphäre stattfinden soll.

III. Überblick über das System des japanischen Jugendkriminalrechts

1. Leitgedanken des Jugendkriminalrechts

Der Leitgedanke des JG 1948 liegt in der „gesunden Entwicklung“ (*Kenzen-Ikusei*) der Jugendlichen. Zwar war auch die jugendkriminalrechtliche Praxis unter dem JG 1922 durch einen Leitgedanken geprägt, auch wenn weder dieser Leitgedanke noch die Zielsetzung des Jugendkriminalrechts im JG 1922 festgeschrieben waren. Aber dieser Leitgedanke des „Jugendschutzes“ (*Aigo*), wie man ihn aus der damaligen Rechtsprechung ableiten kann, stützt sich auf die Grundannahme, dass die Jugendlichen gegenüber dem Staat, der im ethischen Sinne Vorrang vor dem Individuum hat, keine subjektive Rolle spielen, sondern als Objekt der Tätigkeit des Staats vor Übel geschützt werden sollen¹¹.

Im Gegensatz dazu beruht der Leitgedanke „gesunde Entwicklung“, wie umfangreiche rechtsgeschichtliche Untersuchungen gezeigt haben¹², auf Konzepten, die Ähnlichkeiten aufweisen zu denen der schulischen Erziehung und der Jugendwohlfahrt, die beide nach dem Zweiten

Weltkrieg auf eine neue Grundlage gestellt wurden: an die Stelle eines nationalistischen Totalitarismus trat ein liberaler und demokratischer Individualismus. Nach vorherrschender wissenschaftlicher Auffassung ergibt sich aus diesen neuen Prinzipien die Forderung nach der Berücksichtigung der Subjektivität der Jugendlichen auch in der Jugendgerichtspflege.

Bemerkenswert im Zusammenhang damit sind die Leitlinien der jugendkriminalrechtlichen Praxis, wie sie kurz vor dem In-Kraft-Treten des JG 1948 von dem damaligen Leiter der Familienabteilung am Obersten Gerichtshof formuliert wurden¹³. Als maßgebend bezeichnete er folgende fünf Charakteristika des Familiengerichts: eigenständig, demokratisch, wissenschaftlich, erzieherisch und sozial. Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass die Hauptverhandlung im Familiengericht auf andere Weise als im allgemeinen Strafverfahren – das sich die Wahrheitsfindung und den dadurch erreichbaren Schutz der öffentlichen Ordnung zum Ziel setzt – geführt werden muss. Denn das Ziel des Jugendkriminalverfahrens liegt in der Verwirklichung der Wohlfahrt der Jugendlichen, und dieses Verfahren soll in freundlicher Atmosphäre verlaufen (*Eigenständiger Charakter*). Gleichzeitig muss das Familiengericht mit gemeinnützigen und öffentlichen Verbänden, Schulen, Krankenhäusern usw. zusammenwirken, um das Bild des Gerichts als kalter und rigorer Behörde zu beseitigen (*Demokratischer und Sozialer Charakter*). Darüber hinaus muss die Untersuchungstätigkeit der FamiliengerichtshelferInnen fachlich

11 Deshalb kann man sagen, dass die damalige Fassung des Begriffs „Jugendschutz“ dem deutschen Begriff „Hege und Pflege“ ähnelt.

12 Vgl. stellvertretend für viele die Untersuchung von Katsuhiko MORIYA: Auffälligkeit und Erziehung des Jugendlichen (*Shōnen no Hikō to Kyōiku*), Tokio 1977.

13 Junshiro UDAGAWA: Aus dem Fenster im Familiengericht (*Kasai no Mado Kara*), Tokio 1969, S. 219. UDAGAWA skizzierte seine Auffassung beim 1. landesweiten Treffen der Leiter der Familiengerichte, das im Januar 1947 stattfand.

qualifiziert sein und wissenschaftliches Niveau erreichen (*Wissenschaftlicher Charakter*), und schließlich soll das Jugendverfahren nicht nur ein Vorgang zur Auffindung des für den einzelnen Jugendlichen passenden erzieherischen Mittels, sondern auch als solches selbst ein erzieherisches Mittel sein (*Erzieherischer Charakter*). Diese Charakterisierung zeigt sehr gut den ideellen Anspruch des japanischen Jugendkriminalrechts.

Freilich war dieser Leitgedanke bis heute wiederholt Angriffen ausgesetzt, und zwar von zwei Seiten. Einerseits werden immer wieder Forderungen nach Verschärfung des Jugendkriminalrechts mit dem Ziel des Schutzes der Allgemeinheit vor Jugendkriminalität laut. Andererseits wird bemängelt, dass ein an diesen Leitgedanken sich orientierendes Verfahren nicht in vollem Umfang Rechtsstaatlichkeit gewährleisten kann. Wie später dargestellt, ist erstere Kritik schon unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten des JG 1948 aufgetreten; die letztgenannte dagegen hat sich erst seit den 70er Jahren verstärkt (vgl. ausführlich unter *IV.1*).

Unabhängig davon ist hier darauf hinzuweisen, dass besonders seit Mitte der 80er Jahre jene Überzeugung viel Unterstützung bekommen hat, die aus dem Leitgedanken „gesunde Entwicklung“ das Recht auf „Förderung der Entwicklung“ der Jugendlichen ableiten will, das auch die internationalen Übereinkommen und Normen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit¹⁴ ausdrücklich postulieren. Hier

wird auch verständlich, dass internationale Übereinkommen und Normen im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit großen Einfluss auf das japanische Jugendkriminalrecht ausüben – zumindest auf die ihm zugrunde liegende wissenschaftliche Theorie¹⁵.

2. Anwendungsbereich des Jugendkriminalrechts und Zuständigkeit des Familiengerichts

Das JG 1948 gilt für Jugendliche, die noch nicht 20 Jahre alt sind. Ausschlaggebend für die Einordnung ist nicht der Zeitpunkt der Tat, sondern der Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung des Familiengerichts. Wenn der betroffene Jugendliche während des Jugendkriminalverfahrens das Alter von 20 Jahren erreichen sollte, so müsste das Familiengericht den Fall unweigerlich an die Staatsanwaltschaft überweisen.

Das Strafmündigkeitsalter ist im Strafgesetzbuch auf 14 Jahre festgelegt. Aber die Untergrenze des Anwendungsbereichs des JG 1948 hängt von der Art der Auffälligkeit ab; und zwar ist das Familiengericht zuständig für die folgenden Fälle: (1) Jugendliche Straftäter, die 14, aber noch nicht 20 Jahre alt sind, (2) Kinder unter 14 Jahren, die strafrechtliche Normen verletzt haben, (3) Jugendliche unter 20 Jahren, die bestimmte Taten begangen haben und bei denen aufgrund ihrer Persönlichkeit oder sonstiger Umstände eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie zukünftig weiteren Straftaten be-

¹⁴ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“), Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität („Riyadh-Richtlinien“), Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. vgl. Theresia HÖYNECK; Frank NEUBACHER; Horst SCHÜLER-SPRINGORUM: In-

ternationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Berlin 2001.

¹⁵ Aber wie später dargestellt, kann man leider nicht behaupten, dass in Japan diese internationalen Übereinkommen und Normen bei der Gesetzgebung genügend berücksichtigt werden.

gehen werden¹⁶. Hinsichtlich der Kriminalität von Kindern und bestimmter abweichender Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen wird im JG 1948 keine Untergrenze des Alters bestimmt. Lediglich seitens des Jugenderziehungsgesetzes ist bestimmt, dass nur über 14-Jährige in die Jugenderziehungsanstalt aufgenommen werden dürfen¹⁷.

Historisch gesehen ist die Forderung nach der Anwendung des allgemeinen Straf(prozess)rechts gegen Heranwachsende, also die Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren, eine „traditionelle“ Verschärfungsforderung. Die Frage, wie diese Altersgruppe behandelt werden soll, steht auch in Japan im Mittelpunkt der Verschärfungsforderungen. Einesteils wird eine Zunahme oder „Brutalisierung“ der Jugendkriminalität als Argument gegen die Einbeziehung der Heranwachsenden ins JG ins Feld geführt, zum andern wird diese Einbeziehung mit dem Wahlalter in Verbindung gebracht¹⁸. Die Forderung nach Sanktionierung von Kindern dagegen trat neu in den 2000er Jahren auf.

3. Struktur und Beteiligte des Jugendkriminalverfahrens

Das Jugendkriminalverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren, den Nachforschungen der FamiliengerichtshelferInnen und der sog. Jugendklassifikationszentren, der Hauptverhandlung und der Vollstreckung. Aber abgesehen von der Un-

tersuchungshaft finden sich im JG nur wenige Regelungen zu den Ermittlungen der Polizei und des Staatsanwalts; dieser Bereich wird hauptsächlich vom Strafprozessrecht gesteuert. Deshalb spielen in der Ermittlungspraxis der Polizei die Verwaltungsnormen eine große Rolle¹⁹. Dort gibt es zwar nicht wenige Regeln, die eine Berücksichtigung der jugendtypischen Besonderheiten sicherstellen sollen, aber ebenso gibt es Hinweise darauf, dass in der polizeilichen Praxis diese Richtlinien nicht ernst genug genommen werden. Das gilt insbesondere für den Freiheitsentzug und die Nichtanwesenheit der Erziehungsberechtigten während der polizeilichen Vernehmung.

Wenn ein ausreichend begründeter Tatverdacht besteht, überweisen die Ermittlungsorgane den Fall ans Familiengericht²⁰. Anders als im Strafverfahren haben Polizei und Staatsanwalt bei Jugendstrafsachen nicht die Kompetenz zur Einstellung des Verfahrens. In diesem Sinn gilt im Jugendverfahren das Legalitätsprinzip. Dies hat nicht in erster Linie rechtsstaatliche Gründe, sondern vor allem erzieherische. Nach herrschender Auffassung ist eine polizeiliche oder staatsanwaltliche Einstellung des Verfahrens in den Verfahrensphasen vor dem Familiengericht er-

16 Dieses System ist mit dem „Status Offence“ in den USA vergleichbar.

17 Deshalb gibt es in der Praxis Fälle, in denen gegen unter 14-Jährige „Bewährungshilfe“ als Erziehungsmaßregel verhängt wird.

18 In Japan liegt das zivilrechtliche Erwachsenenalter bei 20 Jahren. Auch das landesweite Wahlrecht wird denjenigen gewährt, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

19 Vornehmlich wichtig sind die „Polizeilichen Normen für die Ermittlung der Kriminalfälle (Hanzai-Sōsa-Kihan)“ und das „Programm für die jugendpolizeiliche Bearbeitung der Jugendsachen (Shōnen-Keisatu Katudō Kisosoku)“. Der rechtliche Charakter dieser Verwaltungsnormen ist vergleichbar mit der deutschen Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“.

20 Wenn der Verdacht auf ein Vergehen besteht, das mit mehr als Geldstrafe (also Gefängnisstrafe, Zuchthausstrafe oder Todesstrafe) bedroht wird, so muss die Polizei den Fall unbedingt an die Staatsanwaltschaft überweisen, weil in einem solchen Fall die Möglichkeit besteht, dass das Familiengericht mit seiner Entscheidung den Fall letztendlich doch zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft überweist, und deshalb sorgfältige Ermittlung notwendig ist.

zieherisch problematisch, weil im Familiengericht die FamiliengerichtshelferInnen als Fachkräfte für Erziehung tätig sind. Dahinter liegt der Gedanke, dass die Ermittlungsorgane als „Laien“ in Fragen der Erziehung nicht korrekt beurteilen können, ob und welche erzieherischen Maßnahmen für den betroffenen Jugendlichen angemessen und notwendig sind.

Die nötigen Nachforschungen über die Jugendlichen und ihre Umgebung werden von den FamiliengerichtshelferInnen und dem Klassifikationszentrum (*Shōnen Kanbetsu-Sho*) vorgenommen. Zurzeit arbeiten landesweit ca. 1500 FamiliengerichtshelferInnen, und ca. 600 davon beschäftigen sich mit Jugendkriminalfällen²¹. Nach herrschender wissenschaftlicher Auffassung wie auch nach gängiger Praxis sollen die FamiliengerichtshelferInnen in allen Jugendsachen, die vor das Familiengericht kommen, Nachforschungen zu den Lebensläufen und zum Umfeld der betroffenen Jugendlichen durchführen, und diese Untersuchungen sollen auf medizinischen, psychologischen, pädagogischen und soziologischen Kenntnissen fußen. Auch sollen solche Untersuchungen der FamiliengerichtshelferInnen gleichzeitig helfenden und unterstützenden Charakter haben.

Die Klassifikationszentren wurden aufgrund des JG und des Jugenderziehungsanstaltsgesetzes im Jahr 1949 neu eingerichtet. Ihre Zahl beträgt derzeit landesweit 52. Die hauptsächliche Aufgabe des

Klassifikationszentrums liegt nicht nur in der Verhaftung des jungen Beschuldigten zur Sicherung seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung, sondern auch der Untersuchung von Körper- und Geisteszustand²². Die Dauer der Verhaftung beträgt nach JG 1984 maximal 4 Wochen²³.

In Zusammenhang hiermit ist das Problem des Freiheitsentzugs vor und während der Hauptverhandlung im Familiengericht anzusprechen. Es gibt kaum besondere gesetzliche Regelungen, um bei den Ermittlungen jugendtypische Besonderheiten zu berücksichtigen; deshalb wird das Strafprozessgesetz auf diesem Gebiet unmittelbar angewendet. Das gilt auch für die Festnahme durch die Polizei, die bis zu 48 Stunden dauern darf. Allerdings finden sich im JG Regelungen, die Verhängung und Vollzug der Untersuchungshaft auf drei Stufen begrenzen: (1) Der Staatsanwalt darf beim Richter keine Untersuchungshaft beantragen und der Richter keinen Untersuchungshaftbefehl ausstellen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen und die Untersuchungshaft vermeidbar ist (vgl. §§ 43 III, 48 I JG). (2) Der Staatsanwalt kann beim Richter statt Untersuchungshaft eine Einweisung in ein Klassifikationszentrum beantragen und der Richter kann dies anordnen (vgl. §§ 43 I JG). (3) Auch wenn der Richter einen Untersuchungshaftbefehl erlässt, kann er den Vollzug der Untersuchungshaft im Klassifikationszentrum statt im Untersuchungsgefängnis anordnen. Diese Beschränkungen der Unter-

21 In Japan liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Familiensachen (z.B. die Schlichtung bei Ehescheidungs- oder Erbschaftsstreit) beim Familiengericht. Deshalb beschäftigen FamiliengerichtshelferInnen sich auch mit solchen ganz anders gelagerten Familiensachen. Normalerweise hat jede/r FamiliengerichtshelferIn turnusmäßig Jugend- oder Familiensachen zu übernehmen. Im allgemeinen Strafprozess gibt es übrigens keine Gerichtshelfer.

22 Im Klassifikationszentrum üben auch Ärzte ihre Tätigkeit aus. Im Übrigen bietet das Klassifikationszentrum auch allgemeine kostenlose Beratung über Auffälligkeiten der Jugendlichen an, wie etwa Schuleschwänzen und Mobbing in Schulen.

23 Aber wie weiter unten dargestellt, wurde diese Obergrenze durch das Änderungsgesetz aus dem Jahr 2000 auf 8 Wochen ausgedehnt.

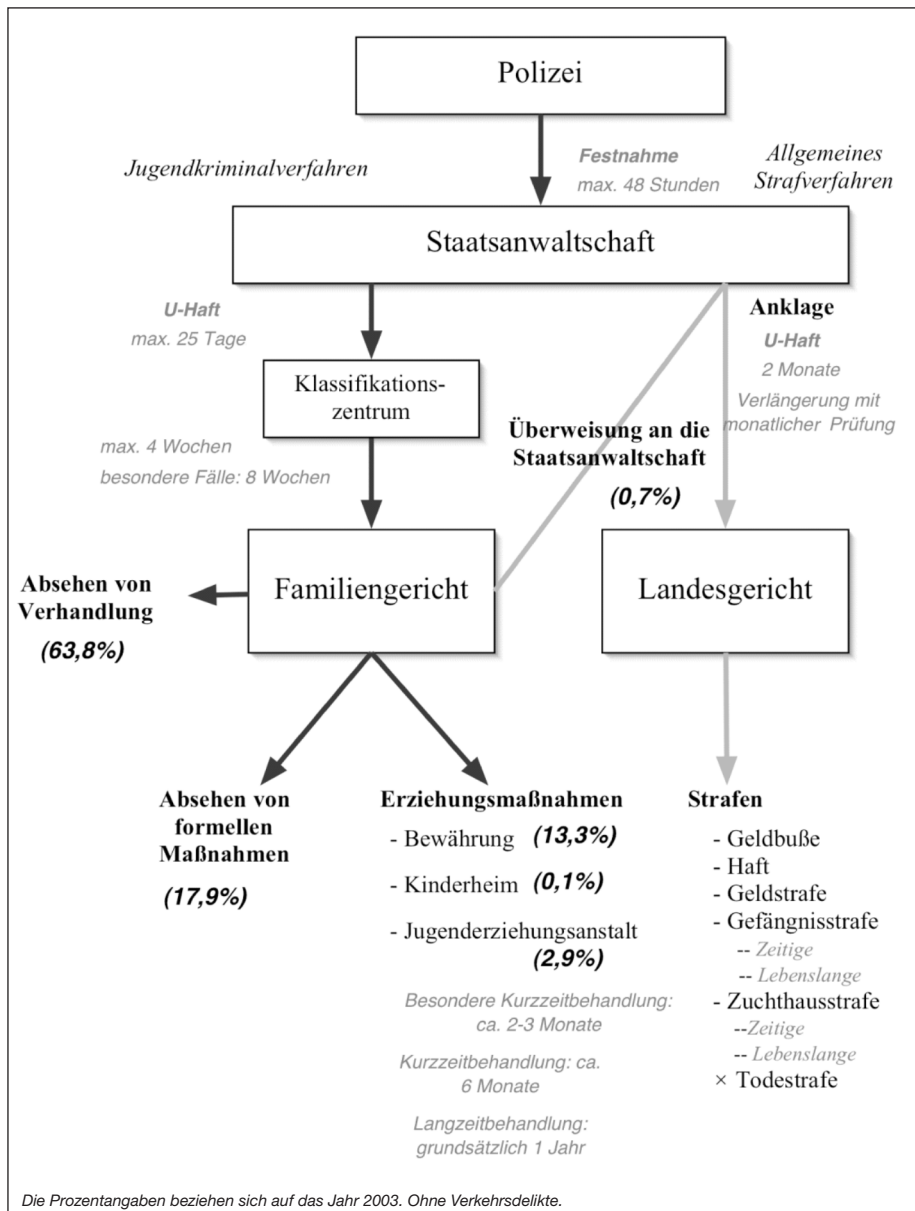


Schaubild 1: Überblick über das japanische jugendkriminalrechtliche Verfahren, seine Rechtsfolgen sowie allfällige freiheitsentziehende Maßnahmen



Schaubild 2: Zahl der Eingewiesenen in Untersuchungsvollzugsanstalten und in Jugendklassifikationszentren (1978–2003)

Datenquelle: Statistik der Staatsanwaltschaft (*Kensatu Tōkei Nenpō*) und Statistik des Strafvollzugs 2 (*Kyōsei Tōkei Nenpō 2*)

suchungshaft im Falle von Jugendlichen beruhen auf Erkenntnissen über die Schädlichkeit von Freiheitsentzug wie auch von gemeinsamer Unterbringung von Erwachsenen und Jugendlichen in einer Anstalt.

Insgesamt gesehen werden zurzeit in der Praxis diese Regelungen jedoch nur ungenügend eingehalten. Die Zahl der Einweisungen in die Untersuchungsvoll-

zugsanstalten ist größer als die in Jugendklassifikationszentren (vgl. *Schaubild 2*). Nicht selten sind sogar Fälle, in denen Jugendliche in sog. „*Daiyō Kangoku*“ langfristig festgehalten werden²⁴. Die Ten-

²⁴ „*Daiyō Kangoku*“ heißt die Haftzelle auf einer Polizeistation. Diese Einrichtung beruht auf § 3 Strafvollzugsgesetz, das 1908 in Kraft getreten ist, und fungiert als Ersatz für eine Zelle im Gefängnis. Dieses „*Daiyō Kangoku*“ stößt heutzutage als eine Hauptursache falscher Selbstbezeichnung auch auf Vorwürfe seitens internationaler Organisationen der Rechtspflege.

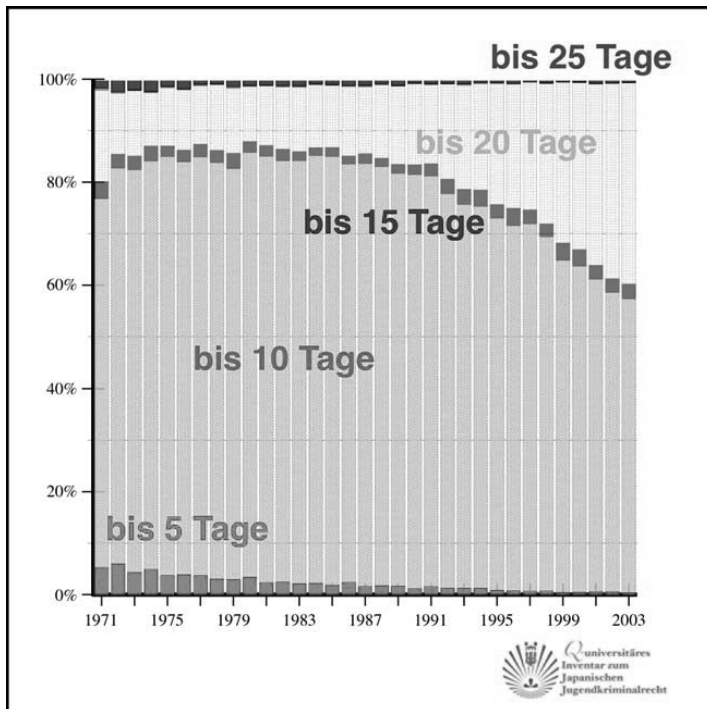


Schaubild 3: Dauer der Untersuchungshaft der unter 20-jährigen Beschuldigten (1971–2003)

Datenquelle: Statistik der Staatsanwaltschaft (*Kensatu Tōkei Nenpō*)

denz, jugendtypische Besonderheiten bei der Verhaftung weniger zu berücksichtigen, hat sich sogar nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes 2000 verstärkt.

Die Hauptverhandlung im Familiengericht ist im Gegensatz zu der im allgemeinen Strafprozess nicht öffentlich. Es ist verboten, dass Informationen wie Name, Alter, Beruf oder Adresse, aus denen man erschließen kann, wer der betroffene Jugendliche ist, in Zeitungen und anderen Publikationen veröffentlicht werden (§ 61 JG). Dieses Verbot war auch schon im JG

1922 enthalten, allerdings aus Gründen der „Generalprävention“ und zwar im Sinne einer Vorbeugung gegen Nachahmungstäter. Es war mit Strafandrohung bewehrt. Das JG 1948 bestimmt als neuen Grund Erwägungen der Resozialisierung und des Persönlichkeitsrechts und hat zwecks Respektierung der verfassungsrechtlich garantierten Publikations- und Meinungsfreiheit die Bestrafungsregelung abgeschafft. Trotzdem werden oft Namen und Photos in Massenzeitschriften veröffentlicht. Seit kurzem wird die Veröffentlichung solcher Informationen im Internet ein großes Problem.



Schaubild 4: Zahl und Rate der Bestellungen von Verteidigern (1975–1998) in Jugendverfahren

Datenquelle: Statistik des Gerichts 4 (Shihō Tōkei Nenpō 4). Ohne Verkehrsdelikte

Es gibt zurzeit in Japan kein Schöffengericht oder Schwurgericht²⁵. Unter dem JG 1948 leitet ein Richter die Hauptverhandlung im Familiengericht. Das JG 1948 enthält keine Regelung über die Qualifikation und Fortbildung der Richter – und der Staatsanwälte –, die für Jugendsachen zuständig sind.

25 2004 wurde durch das japanische Parlament das Gesetz zur Einführung eines Laienrichtersystems verabschiedet. Dadurch soll spätestens bis 2009 ein Laienrichtersystem in den Hauptverhandlungen des allgemeinen Strafverfahrens eingeführt werden. Auch nach Einführung dieses Systems gibt es aber keine Möglichkeit, dass Laienrichter an den Hauptverhandlungen im Familiengericht gegenüber Jugendlichen teilnehmen. Dies kommt nur dann in Frage, wenn eine Jugendsache durch das Familiengericht an die Staatsanwaltschaft überwiesen wird und dann von dem Staatsanwalt im allgemeinen Strafprozess Anklage erhoben wird.

Anders als im allgemeinen Strafverfahren²⁶ gilt für die Jugendverfahren der Untersuchungsgrundsatz, d. h. das Instruktionsprinzip²⁷. Diese Tatsache beruht auf dem Vorrang der vormundschaftlichen Sorge des Familiengerichts zum Schutz der Persönlichkeit und der Verwirklichung der Wohlfahrt des Jugendlichen. Auch der Ausschluss des Staatsanwalts aus der

26 Im japanischen allgemeinen Strafverfahren gilt die Verhandlungsmaxime. Dies ist ein Ergebnis des Einflusses der USA auf die japanische Gesetzgebung. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde unter dem Aspekt der Gewährleistung des Subjekt-Charakters des Beschuldigten und der Vermeidung überflüssiger Eingriffe durch den Staat die Verhandlungsmaxime als das bessere System im Vergleich zur Instruktionsmaxime eingestuft.

27 Weder im Jugendverfahren noch im allgemeinen Strafverfahren gibt es eine Nebenklage oder Privatklage.

Hauptverhandlung im Familiengericht wurde als eine Maßnahme angesehen, die diesen Gedanken weiter fördern sollte.²⁸

Neben den Eltern und den FamiliengerichtshelferInnen kann am Hauptverfahren der Verteidiger als „Beistand“ teilnehmen. Eine notwendige Verteidigung ist im JG 1948 aber nicht vorgesehen. Ebenso wie in Deutschland ist die Rolle des Verteidigers im Jugendverfahren sowohl theoretisch als praktisch ein umstrittenes Thema. Insbesondere seit dem Ende der 70er Jahre ist die Zahl der bestellten Verteidiger gestiegen; die absolute Zahl bleibt jedoch niedrig (vgl. *Schaubild 4*)²⁹.

Infolge der Ausschließung des Staatsanwalts aus der Hauptverhandlung stehen der Staatsanwaltschaft keine Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Familiengerichts zur Verfügung. Nur die Jugendlichen selbst, ihre Erziehungsberechtigten und die Verteidiger können Rechtsmittel einlegen³⁰.

4. Rechtsfolgen im Jugendkriminalrechtssystem

Die Rechtsfolgen, die das Familiengericht verhängen kann, sind nur Erziehungsmaßregeln. Das heißt, das Familiengericht

darf gegen Jugendliche keine Strafen verhängen. Zu den Erziehungsmaßregeln zählen (1) „Bewährungshilfe“, (2) Einweisung in ein Kinderheim und (3) Einweisung in die Jugenderziehungsanstalt (vgl. *Schaubild 1*). Solche Erziehungsmaßregeln dürfen miteinander nicht verkoppelt werden.

„Bewährungshilfe“ ist eine ambulante Erziehungsmaßregel, die von amtlichen und ehrenamtlichen BewährungshelferInnen getragen wird³¹. Während der Dauer der Bewährungshilfe sollen die Jugendlichen unter der Betreuung amtlicher oder ehrenamtlicher BewährungshelferInnen stehen sowie Weisungen und Auflagen nachkommen. Im JG 1948 bestand keine Regelung über den Umgang mit Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen³². Es gibt also keine Möglichkeit, Jugendlichen dann etwa ihre körperliche Freiheit zu entziehen, wenn sie Weisungen oder Auflagen nicht befolgen.

Einweisungen in ein Kinderheim oder in die Jugenderziehungsanstalt sind stationäre Erziehungsmaßregeln. Die Jugend-

28 Unter dem JG 1948 sind auch die Opfer aus den Hauptverhandlungen ausgeschlossen.

29 Die Art der Zusammenstellung der statistischen Daten über die Bestellung von Verteidigern wurde im Jahr 1999 geändert. Im Jahr 2003 betrug der Anteil der Fälle mit Bestellung eines Verteidigers bei Totschlag/Mord 86,3%, bei fahrlässiger Tötung 74,6%, bei Raub 31,2%, bei Erpressung 11,0%, bei Körperverletzung 11,0%, bei Vergewaltigung 56,1% und bei Brandstiftung 29,2%. Er betrug bei der Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens 36,6%, bei der „Bewährungshilfe“ 12,9% und bei der Erziehungsanstalt 26,96%.

30 In Japan gibt es keine wesentlichen Beschränkungen der Rechtsmittel im Jugendverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren.

31 In Japan gibt es vier verschiedene „Bewährungshilfen“: (1) die vom Familiengericht als Erziehungsmaßregel verhängte Bewährungshilfe, (2) die bei vorläufiger Entlassung aus einer Jugenderziehungsanstalt verhängte Bewährungshilfe, (3) die bei vorläufiger Entlassung aus einer Strafvollzugsanstalt verhängte Bewährungshilfe und (4) die bei vorläufiger Entlassung aus einem Betreuungsheim für Prostituierte verhängte Bewährungshilfe. Zurzeit arbeiten landesweit gut 1100 amtliche BewährungshelferInnen und über 49.000 ehrenamtliche BewährungshelferInnen. Normale Fälle werden von den ehrenamtlichen BewährungshelferInnen betreut und in solchen Fällen spielen die amtlichen BewährungshelferInnen die Rolle von Supervisoren. Bestimmte Delikte (beispielsweise sexuelle Delikte, andere schwerwiegende Delikte) werden von amtlichen BewährungshelferInnen betreut. Nach dem Gesetz für Bewährung und Kriminalitätsprävention (*Hanzaisha Yobō Kōsei Hō*) sollen die BewährungshelferInnen fachliche Kenntnisse im Gebiet der Medizin, der Psychologie, der Pädagogie, der Soziologie usw. haben.

32 D.h. das JG 1948 enthält keine Regelung, die mit § 10 III oder § 15 III deutsches Jugendgerichtsgesetz vergleichbar wäre.

erziehungsanstalt ist eine staatliche Anstalt für die stationäre Behandlung auffälliger Jugendlicher, deren Vollzug auf dem Jugenderziehungsanstaltsgesetz beruht. Die Behandlungen reichen von Sozialtrainingskursen über Ausbildung und schulische Erziehung bis zu medizinischen Maßnahmen; durchgehend wird aber Disziplin als wichtig eingestuft. Gegenwärtig gibt es in Japan insgesamt 53 Jugenderziehungsanstalten und sie werden je nach dem Alter und den Problemen der Jugendlichen formell in vier verschiedene Anstalten kategorisiert: Grund-, Mittel-, Sonder- und Medizin-Jugenderziehungsanstalt³³. Die dort durchgeführten Behandlungen werden gegliedert in besondere Kurzzeitbehandlung (ca. 3 Monate), Kurzzeitbehandlung (ca. 6 Monate) und Langzeitbehandlung (ungefähr 1 Jahr). Die Unterbringung darf prinzipiell längstens bis zu dem Zeitpunkt dauern, an dem der Jugendliche sein 20. Lebensjahr vollendet³⁴. Die Entscheidung, in welche Jugenderziehungsanstalt ein Jugendlicher überwiesen werden soll, fällt der Richter – unter Berücksichtigung der Berichte von FamiliengerichtshelferInnen, Klassifikationszentrum, ggf. Ärzten usw. – gleichzeitig mit der Entscheidung über die Maßregeln. Sie ist nicht anfechtbar.

Alternativ zu den Erziehungsmaßregeln kann das Familiengericht nach seinem Ermessen den Fall an die Staatsanwaltschaft überweisen, wenn aufgrund der Schwere des Delikts die Einleitung eines Strafverfahrens notwendig und zulässig ist. Desgleichen muss das Familiengericht den Fall an die Staatsanwaltschaft überweisen, wenn der Jugendliche während des Verfahrens sein 20. Lebensjahr vollendet. Unter dem JG 1948 durften Delikte von 14- und 15-Jährigen grundsätzlich nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden.

Das Strafverfahren gegen Jugendliche nach der Überweisung und der Anklage unterscheidet sich nicht wesentlich von dem gegen Erwachsene. Deshalb ist es öffentlich und oft von beträchtlicher Dauer³⁵. Zwar besteht die Möglichkeit, dass ein Strafgericht den Jugendlichen wieder an das Familiengericht zurück überweist, aber von dieser Möglichkeit wird kaum Gebrauch gemacht. Auf die Problematik der möglichen Schädigung der Persönlichkeit durch einen öffentlichen Prozess und durch langfristige Untersuchungshaft während des Strafprozesses wurde in letzter Zeit wiederholt hingewiesen.

Die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche, die zurzeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, ist im JG ausdrücklich verboten. Auch eine Strafmilderung lebenslanger Strafen ist im JG bestimmt.

Die Freiheitsstrafe wird in der Jugendvollzugsanstalt verbüßt, in der die Arbeit

33 Konkreter Gegenstand der Jugenderziehungsanstalten ist folgender: Grundjugenderziehungsanstalt: von 14 bis zu ungefähr 15-Jährigen, die keine bedeutende körperliche und geistige Behinderung haben. Mitteljugenderziehungsanstalt: von 16 bis zu ungefähr 19-Jährigen, die keine bedeutende körperliche und geistige Behinderung haben. Sonderjugenderziehungsanstalt: ungefähr von 16 bis zu 22-Jährigen, die zwar keine bedeutende körperliche und geistige Behinderung, aber schon starke kriminelle Neigung haben. Medizinjugenderziehungsanstalt: von 14 bis zu 25-Jährigen mit bedeutenden körperlichen oder geistigen Behinderungen.

34 Wenn besondere Gründe vorliegen, können ausnahmsweise in Sonderjugenderziehungsanstalten Jugendliche bis zu 22 Jahren und in Medizinjugenderziehungsanstalten Jugendliche bis zu 25 Jahren untergebracht werden.

35 Es gibt keine statistischen Daten über die Dauer des Strafprozesses gegen Jugendliche, aber es ist nicht selten, dass er über ein Jahr dauert.

im Mittelpunkt der Behandlung steht. Ebenso wie in Deutschland gibt es in Japan kein Jugendstrafvollzugsgesetz. Deshalb wird der Strafvollzug für Jugendliche durch das allgemeine Strafvollzugsgesetz geregelt. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahr 1908 (!) und enthält keine besonderen Regelungen für die Behandlung junger Menschen³⁶.

Sowohl theoretisch als auch praktisch ist umstritten, ob in der Frage der Überweisung an die Staatsanwaltschaft und bei der Strafbemessung im Strafgericht die Frage der „Erziehung“ eine Rolle spielen darf. Das ist auch in Japan ein schwieriges Problem. Nach JG 1948 sollen die Strafe und das Strafverfahren gegen die Jugendlichen zwar „erzieherisch“ gestaltet werden, aber die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist auch bei Verfahren gegen Jugendliche öffentlich (!). Dass Strafen und öffentliche Strafverfahren im Sinne von „Erziehung“ zugunsten der Jugendlichen eingesetzt werden, ist nur schwer vorstellbar. Auch dürfen der Schutz der Allgemeinheit und die Generalprävention bei der Überweisung an die Staatsanwaltschaft und bei der Strafbemessung im Strafgericht keine Rolle spielen, weil sie nach der Zielvorgabe des JG 1948 eigentlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Gerade in letzter Zeit dominiert aber in der Praxis die Auffassung, einerseits sollten Strafe und Strafverfahren „erzieherisch“ gestaltet werden, aber gleichzeitig sei die Generalprävention und der Schutz der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Aber der Kurs zwischen Generalprävention und Schutz der Allgemeinheit einerseits und der „Erziehung“ andererseits bleibt unklar.

³⁶ Zurzeit beschäftigt sich das japanische Justizministerium mit dem Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes. Aber auch dort ist eine besondere Regelung über die Behandlung junger Menschen nicht anvisiert.

Wenn die oben dargestellten Maßnahmen als formelle Maßnahmen eingestuft werden, dann können (1) vorläufige Betreuung, (2) Absehen von Verhandlung und (3) Absehen von formellen Maßnahmen zu den informellen Maßnahmen gezählt werden. Informelle Maßnahmen werden in vorläufige und endgültige Maßnahmen unterteilt.

Vorläufige Betreuung (§ 25 JG) ist eine ambulante Maßnahme, die der Richter verhängen kann, wenn er das Verfahren vorläufig einstellen will, da zwar Erziehungsmaßregeln erwartet werden, aber unter Umständen im Verlauf der Zeit ihre Notwendigkeit geringer werden könnte. Konkreter Inhalt der vorläufigen Betreuung ist neben der Betreuung durch FamiliengerichtshelferInnen (1) die Erteilung einer Auflage, (2) die Zurückbringung zu den Erziehern, oder (3) die Betreuung durch geeignete Personen, Verbände oder Anstalten. Diese Maßnahmen haben in der Praxis eine wichtige Rolle gespielt. Es gibt viele Fälle, in denen nach vorläufiger Betreuung aufgrund der verringerten Notwendigkeit der Verhängung formeller Erziehungsmaßregeln von der Hauptverhandlung oder von formellen Maßnahmen abgesehen werden konnte. In diesem Sinn funktioniert die vorläufige Betreuung als eine *bedingte Diversion*. Abgesehen von diesen Fällen zählen Geringfügigkeit der Tat sowie Freispruch zu den hauptsächlichsten Gründen für ein Absehen von Verhandlung oder ein Absehen von formellen Maßnahmen.

In Japan werden seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich ca. 80% aller Jugendkriminal­sachen informell erledigt (vgl. *Schaubilder 5* und *6*). Diese Zahl ist größer als in Deutschland, selbst wenn man die

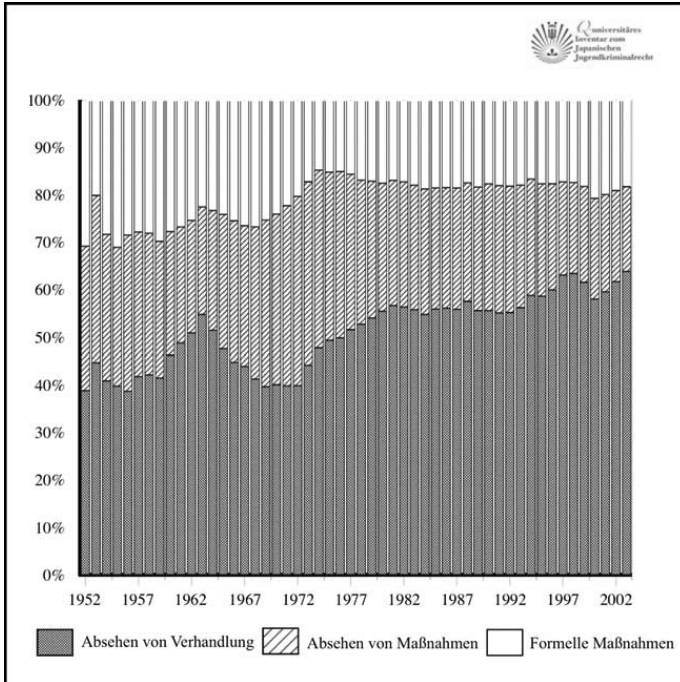


Schaubild 5: Anteil formeller und informeller Maßnahmen im japanischen Jugendkriminalverfahren (1952–2003)

Datenquelle: Statistik des Gerichts 4 (*Shihō Tōkei Nenpō 4*). Ohne Verkehrsdelikte

gestiegenen Zahlen der 70er Jahre zugrunde legt.³⁷ Der Gedanke, auf dem die informelle Erledigung fußt, ist, dass das Jugendverfahren selbst schon eine Reaktion gegenüber Jugenddelikten und normalerweise darüber hinaus keine Reaktion notwendig ist. Interessanterweise kann man auch in Deutschland einen vergleichbaren Gedanken finden, der sich durch die „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ seit Ende der 70er Jahre entwickelt hat³⁸.

37 HEINZ: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2003, Schaubild 25 < <http://www.uni-konstanz.de/rft/kis/sanks03.pdf>.

38 HEINZ hat dies wie folgt formuliert: „Strafrecht ist danach nicht mehr nur „Recht des Strafens“, sondern ein „Recht

Aus dieser Übersicht soll deutlich werden, dass das japanische Jugendkriminalrecht von 1948 als System fortschrittliche Seiten hatte, wenn es auch gleichzeitig rechtsstaatliche Probleme aufwarf. Kurz gesagt liegt das Charakteristikum des japanischen Jugendkriminalrechts vor den Veränderungen des Jahres 2000 darin, dass der persönliche Anwendungsbereich

des Umgangs mit unter Strafe gestellten Handlungen“, das nicht nur die Strafe als Reaktionsform kennt, sondern auch informelle Erledigungsformen. Dies bedeutet, denkt man dies zu Ende, dass das Strafverfahren selbst, die Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens zur berücksichtigungsfähigen staatlichen Reaktionsform geworden ist, wie dies derzeit schon in § 45 Abs. 2 JGG anerkannt wird.“ (Vgl. Wolfgang HEINZ: Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert, BewHi 2000, S. 138.)

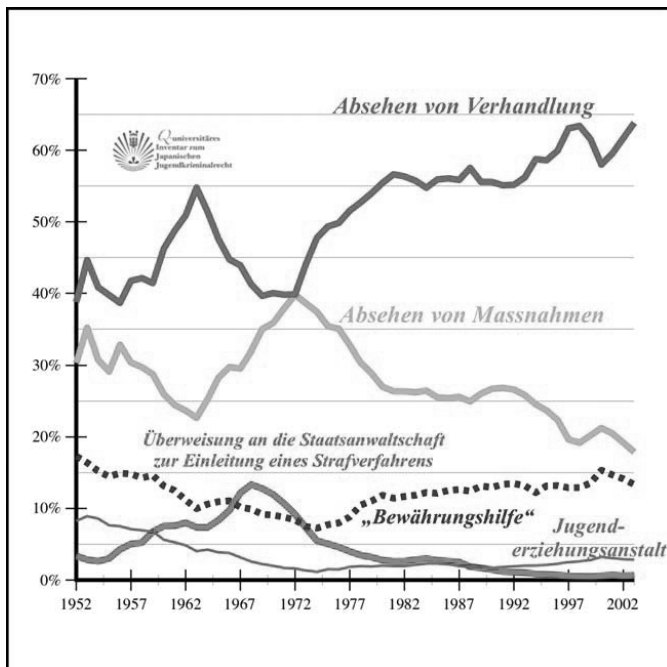


Schaubild 6: Entscheidungen der Familiengerichte in Jugendstrafsachen (1952–2003)

Datenquelle: Statistik des Gerichts 4 (*Shihō Tōkei Nenpō 4*). Ohne Verkehrsdelikte

relativ weit war, dass insbesondere für 14- und 15-Jährige freiheitsentziehende Maßnahmen stärker beschränkt und dass informelle Verfahrenserledigungen begünstigt waren. Diese fortschrittlichen Seiten werden umso klarer, wenn man berücksichtigt, dass die fachliche Diskussion in Deutschland seit Ende der 70er Jahre als Reformforderung die oben erwähnten Punkte beinhaltete, also insbesondere die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, das Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen für 14- und 15-Jährige und den Vorrang informeller Verfahrenserledigung. Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1990 und die Re-

formvorschläge der DVJJ und des Deutschen Juristentags aus dem Jahr 2002 sind gute Beispiele hierfür.

IV. Reformen des Jugendkriminalrechts

1. Geschichtliche Entwicklung der Debatte über die Reform des Jugendkriminalrechts

Das JG 1948 hat schon bei seinem Inkraft-Treten Forderungen nach einer Verschärfung ausgelöst. Die Diskussion über Verschärfung des Jugendkriminalrechts können parallel zu den „Wellen der Ju-

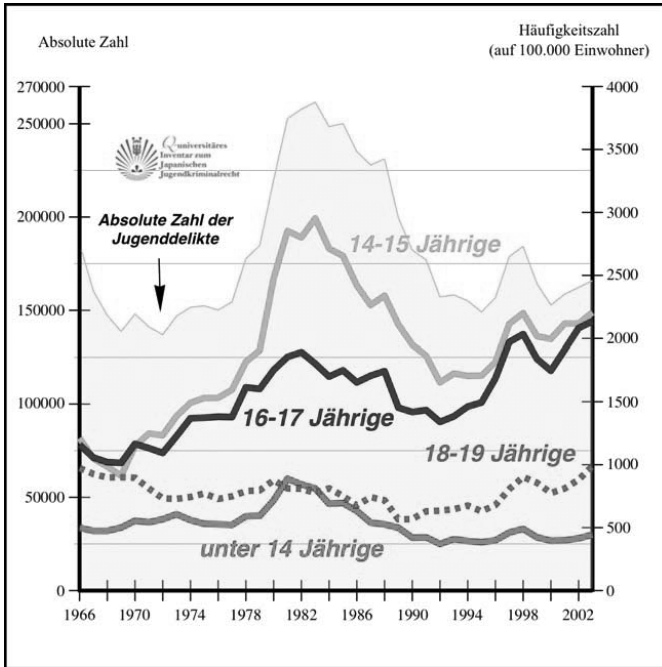


Schaubild 7: Absolute und Häufigkeitszahlen der polizeilich registrierten Straftaten (1949–2003)

Datenquelle: Weißbuch der polizeilichen Tätigkeit in Japan (*Keisatsu Hakusho*)

gendkriminalität“ in 4 Phasen geteilt werden: Ende der 50er Jahre, von Mitte der 60er Jahre bis Ende der 70er Jahre, von Ende der 70er Jahre bis 90er Jahre und von Mitte der 90er Jahre bis heute.

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg sah sich das Jugendkriminalrechtssystem einer großen Kriminalitätsbelastung gegenüber (vgl. *Schaubild 7*). Die hohe Jugendkriminalität in dieser Phase erklärt sich durch Gewaltkriminalität im Überlebenskampf im Chaos nach dem Krieg. Das gab dem Justizministerium einen Anlass für die Forderung nach Verschärfungen des Jugendkriminalrechts. Man verlangte, dass die Staatsanwalt-

schaft nach eigenem Ermessen entscheiden müsste, ob gegen Jugendliche über 17 das JG oder die allgemeinen Straf(prozess)gesetze angewendet werden, weil sonst die innere Sicherheit gefährdet sei. Im Hintergrund dieser Forderung, die schon im Januar 1950 erhoben wurde, stand der Wunsch der Staatsanwaltschaft nach „Zurückeroberung verlorener Gebiete“. Schon 1948 war die Anwendung des JG gegenüber 17-Jährigen vorgesehen, doch gab es ein zweijähriges Moratorium, weshalb diese Regelung erst 1950 in Kraft trat. Diese Forderung war nicht sachgerecht, weil der Verabschiedung des JG 1948 eigentlich ein kriminalpolitischer Zweck zugrunde lag, nämlich

die Bekämpfung der explosionsartig zunehmenden Jugendkriminalität.

Zum zweiten Mal wurde die Forderung nach einer Verschärfung des Jugendkriminalrechts vom Justizministerium in dem „Konzept zur Änderung des Jugendgesetzes“ vom Jahr 1966 und dem „Programm zur Änderung des Jugendgesetzes“ vom Jahr 1970 erhoben³⁹. Diese Entwürfe beinhalteten neben einer Stärkung der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und einer Zunahme der Arten der Erziehungsmaßregeln folgende Vorschläge: (1) die grundsätzliche Anwendung des allgemeinen Strafprozessgesetzes und Strafrechts gegen „Heranwachsende“, also Jugendliche, die über 18, aber noch nicht 20 Jahre alt sind, (2) die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung des Familiengerichts, (3) die Möglichkeit der Einstellung des Jugendverfahrens auf der Ebene der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

Das Justizministerium hat diese Vorschläge nicht nur zu der Zunahme und „Brutalisierung“ der Jugendkriminalität in Beziehung gesetzt, die vor dem Hintergrund der Industrialisierung, der Urbanisierung und der Bevölkerungsbewegung in die großen Städte gesehen werden muss, sondern auch zur Jugendstrafrechtsreform in den USA. Insbesondere der Bericht des Ausschusses des US-Präsidenten für die Strafrechtspflege „Herausforderungen durch Kriminalität in einer freien Gesellschaft (*The Challenge of Crime in a Free Society*)“ sowie einige Urteile des Obersten Gerichts (Kent-Urteil

1966 [*Kent v. United States*, 383 U.S.541] und Gault-Urteil 1967 [*In re Gault*, 387 U.S.1]) haben auf diese Diskussion großen Einfluss ausgeübt. Allerdings wurde diese Bewegung in den USA vom japanischen Justizministerium eher als eine Bewegung für die Verneinung des Erziehungsgedanken und des eigenständigen Jugendkriminalrechts aufgefasst. Deswegen stand bei den Entwürfen des Justizministeriums die Forderung nach Generalprävention und Verschärfung im Vordergrund.

Die Forderung nach Anwendung des allgemeinen Strafrechts und Strafprozessgesetzes gegen Heranwachsende wurde einerseits an den Umstand geknüpft, dass „brutale“ Kriminalität⁴⁰ – der Statistik nach – zugenommen hatte, andererseits an einen Vorwurf gegen die Praxis, die die informelle Erledigung von Jugendsachen begünstige. Dieser Vorwurf beruhte auf der Ansicht, die informellen Verfahrenserledigungen seien zu „mild“ und gefährdeten die innere Sicherheit.

Aber diese Vorschläge stießen auf starken Widerstand⁴¹. Hinzu kam, dass die Zahl der als „brutal“ eingestuften Vergehen in der Polizeistatistik im Verlauf der Diskussionen wieder abnahm und die Reformforderungen dadurch ihre Argumentationsgrundlage verloren, so dass sie schließlich scheiterten.

Die dritte große Bewegung zur Veränderung des Jugendkriminalrechts äußerte sich nicht in Forderungen an den Gesetzgeber, und hierin unterschied sie sich

39 In dieser Phase gab es auch eine Diskussion über eine grundsätzliche Änderung des Strafrechts. Aber der Entwurf des Justizministeriums löste wegen seinem moralistischen Charakter eine große Gegenbewegung aus und scheiterte.

40 In der japanischen Polizeistatistik werden Totschlag/Mord, Brandstiftung, Vergewaltigung und Raub unter „Gewaltkriminalität“ kategorisiert.

41 In der damaligen Oppositionsbewegung spielten Anwälte und teilweise Psychiater eine große Rolle. Das Oberste Gericht hat schließlich die Änderung des Jugendrechts befürwortet.

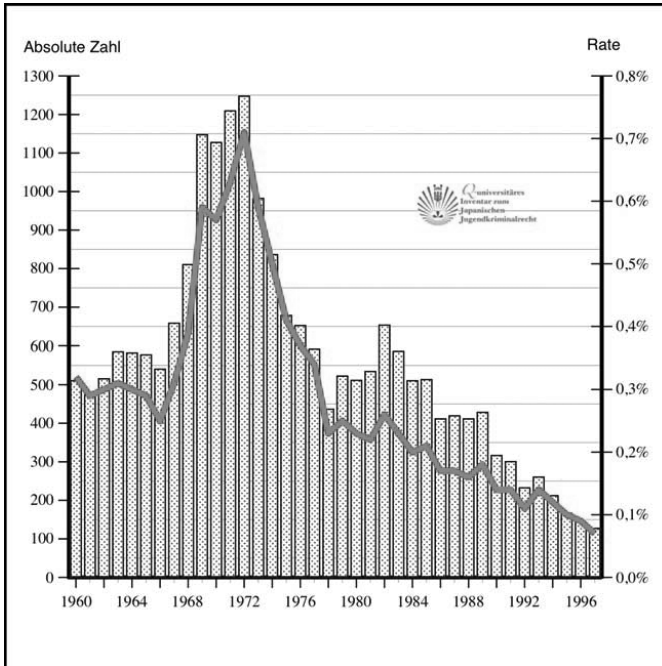


Schaubild 8: Zahl und Rate der Freisprüche im Jugendkriminalverfahren (1960–1997)

Datenquelle: Statistik des Gerichts 4 (*Shihō Tōkei Nenpō* 4). Ohne Verkehrsdelikte

qualitativ von den vorhergehenden. Es war quasi die japanische Variante der „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“. Aber die Richtung dieser Reform war, anders als in Deutschland, seit Ende der 1970er Jahren durch eine Schwächung der Rechts- und Sozialstaatlichkeit geprägt. Erstes Beispiel für die Schwächung der Rechtsstaatlichkeit ist die Abnahme der Zahl der Freisprüche (vgl. *Schaubild 8*). Die Bestellung von Verteidigern – als zweites Beispiel – hat zwar seit Ende der 1970er Jahre zugenommen, aber ihre absolute Zahl bleibt noch auf niedrigem Niveau (vgl. *Schaubild 4*). Andererseits haben die informellen Verfahrenserledigungen sich qualitativ verändert. Zwar

bleibt die Rate der informellen Verfahrenserledigungen auf einem hohen Niveau. Aber dieses hohe Niveau wird nunmehr durch „Absehen von Verhandlung“ (vgl. *Schaubild 6*), insbesondere durch die „summarischen Abgaben durch die Polizei“⁴² erreicht. Daraus erhellt, dass der

⁴² KUZUNO 2004 (Amn. 5), S. 109 erklärt die „summarischen Abgaben durch die Polizei“ so: „Handelt es sich um ein leichteres Vergehen und erachtet die Polizei Erziehungsmaßnahmen für nicht erforderlich, kann sie einen solchen Fall zusammen mit anderen Bagatelverfahren an das Familiengericht abgeben, nachdem sie eine Verwarnung gegenüber dem Jugendlichen oder anderen betroffenen Personen ausgesprochen hat. Nach Eingang beim Familiengericht führt der familiengerichtliche Bewährungshelfer in solchen Fällen keine Sozialanamnese mehr durch. Vielmehr stellt der Familienrichter den Fall nach Durchsicht der polizeilichen Unterlagen ohne Verhandlung ein.“ KUZUNO bezeichnet dort diese summarischen Abgaben durch die Polizei als „verdeckte Diversion“.

Anteil der vorläufigen Betreuung geringer geworden ist. Im Hintergrund stehen die „dritte Welle“ der Jugendkriminalität, die durch eine Zunahme der Bagatelldelikte geprägt war⁴³ und zu einer Überbelastung der Jugendgerichtsbarkeit geführt hatte, sowie die Verstärkung bürokratischer Kontrollen gegenüber Richtern und FamiliengerichtshelferInnen.

2. Die Reform des Jugendkriminalrechts aus dem Jahr 2000

Die Debatte über eine Reform des Jugendkriminalrechts flammte Mitte der 1990er Jahre wieder heftig auf. Diese Bewegung führte zum Änderungsgesetz des JG aus dem Jahr 2000, aber sie bestand ursprünglich aus zwei ganz verschiedenen Strömungen: Einerseits sollte das Problem der Feststellung der Tatsachen in der Hauptverhandlung gelöst werden – für einen Richter allein oft eine sehr schwere Aufgabe, zumal ja auch der Staatsanwalt von der Hauptverhandlung ausgeschlossen war –, andererseits ging es um eine Verschärfung des Jugendkriminalrechts.

Die Frage der Feststellung der Tatsachen und der Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung wurde von Familiengerichtspraktikern aufgeworfen angesichts einiger Jugendkriminalfälle, in denen Familiengericht, Strafgericht und Zivilprozess Geständnisse von Jugendlichen, die im Zuge der polizeilichen Ermittlungen gemacht worden waren, unterschiedlich eingeschätzt hatten⁴⁴. Einerseits wurde

angesichts der Schwierigkeiten bei der Aufdeckung der Wahrheit gefordert, dass ein Staatsanwalt an der Hauptverhandlung im Familiengericht teilnehmen, dass die Richterzahl im Jugendverfahren in bestimmten Fällen auf 3 erhöht werden und dass die Untersuchungshaftdauer im Jugendklassifikationszentrum verlängert werden soll. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass der Kern des Problems in den Ermittlungstätigkeiten der Polizei liegt: Diese seien nicht jugendgemäß, die polizeilichen Vernehmungen erfolgten häufig ohne Anwesenheit des Verteidigers und der Erziehungsberechtigten, es erfolge zu häufig eine polizeiliche Ingewahrsamnahme. Deshalb sei in erster Linie eine Reform der polizeilichen Ermittlungen notwendig. Der vom Justizministerium 1999 vorgelegte Entwurf zur Änderung des Jugendrechts wurde ersichtlich aus der erstgenannten Perspektive heraus ausgearbeitet.

Während der Debatte über die Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung haben die Gewaltkriminalität und insbesondere die Fälle von Raub in der polizeilichen Statistik zugenommen (vgl. *Schaubild 9*) und kurz nacheinander schockierten mehrere Jugendkriminalfälle die Öffentlichkeit. Sie gaben den entscheidenden Anlass für eine politisch motivierte Verschärfung des Jugendkriminalrechts. Der Entwurf, der dem Parlament von Abgeordneten konservativer Parteien⁴⁵ im Jahr 2000 vorgelegt wurde, beinhaltete auch eine Erweiterung des Gegenstands für Kriminalstrafen. Das Änderungsgesetz des JG, das in November 2000 im Parlament

43 KUZUNO hat schon darauf hingewiesen, dass die Schwankungen der Jugendkriminalität, insbesondere im Gebiet der Bagatelldelikte, vor allem durch die Aufdeckungstätigkeiten der Polizei beeinflusst werden.

44 In Japan werden polizeiliche Vernehmungen nicht auf Video oder Tonband aufgenommen. Es ist sogar in der Praxis extrem selten, dass bei der Vernehmung von Jugendlichen ihre Verteidiger oder Eltern anwesend sind.

45 Dieser Gesetzentwurf wurde von Abgeordneten der Liberal Demokratischen Partei (*LDP; Jiyu-Minschu-Tō*), der Konservativen Partei (*Hoshu-Tō*) und einer religiösen Partei (*Koumei-Tō*) eingebracht.

verabschiedet wurde und im April 2001 in Kraft getreten ist, besteht aus „Verbesserungen in der Verhängung von Maßnahmen“, „Verbesserung des Entscheidungsfindungsprozesses“ und „Verbesserungen im Schutz der Rechte der Opfer“.

Zu den „Verbesserungen in der Verhängung von Maßnahmen“ werden folgende gezählt: (1) die Herabsetzung des Mindestalters für die Verhängung von Kriminalstrafen von 16 auf 14 Jahre, (2) die Einführung der sog. „*prinzipiellen Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens*“ – bei bestimmten Gewaltdelikten, die Jugendliche mit über 16 Jahren begehen und bei der das Opfer getötet wurde, soll das Familiengericht die Fälle prinzipiell zur Einleitung eines allgemeinen Strafverfahrens an die Staatsanwalt überweisen⁴⁶ –, (3) eine Verschärfung der Voraussetzungen für die vorläufige Entlassung aus den Jugendstrafanstalten, (4) die Abschaffung der obligatorischen Umwandlung der lebenslangen Freiheitsstrafe in zeitige Freiheitsstrafe bei den Jugendstrafsachen zugunsten der Umwandlung nach Ermessen des Richters.

Unter „Verbesserung des Entscheidungsfindungsprozesses“ werden kategorisiert: (1) die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung im Familiengericht in den bestimmten Fällen, in denen es Schwierigkeiten bei der Aufdeckung der Wahrheit gibt, (2) die Erhöhung der Richterzahl im Jugendverfahren in bestimmten Fällen auf 3, (3) Verlängerungen der maximalen Untersuchungs-

haftdauer im Jugendklassifikationszentrum von 4 Wochen auf 8 Wochen in besonderen Fällen, in denen der Sachverhalt strittig ist.

Zu den „Verbesserungen im Schutz der Rechte der Opfer“ rechnet man folgende: (1) Anhörung der Opfer, (2) Gewährleistung des Rechts auf Akteneinsicht durch das Opfer zwecks Erleichterung der Einreichung einer Zivilklage, (3) Unterrichtung des Opfers über alle wichtigen Entscheidungen des Familiengerichts.

Zwar beinhaltet das Änderungsgesetz JG auch Maßnahmen, die man als Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit einstufen kann, und zwar: (1) Einführung der Pflichtverteidigung in Fällen, in denen der Staatsanwalt an der Hauptverhandlung des Familiengerichts teilnimmt, (2) Einführung der Revision nach der Vollstreckung von Erziehungsmaßregeln – allerdings haben nach dem Tod des Verurteilten die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter *kein* Recht auf Revision mehr –, (3) Gewährleistung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über die Einweisung in ein Jugendklassifikationszentrum und die Verlängerung der Untersuchungshaft, (4) Einführung von „*ne bis in idem*“ in dem Fall, wo der Jugendliche in einer Hauptverhandlung, an der ein Staatsanwalt teilgenommen hat, freigesprochen wurde. Aber diese Gewährleistungen der Rechtsstaatlichkeit sind begrenzt, wie man bei der Pflichtverteidigung, Revision und „*ne bis in idem*“ sehen kann, deren Gegenstände nicht umfassend, sondern nur bedingt sind.

Darüber hinaus müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf eine Undeutlichkeit im

⁴⁶ Es gilt als Ausnahme, wenn durch die Untersuchung der FamiliengerichtshelferInnen festgestellt wird, dass es besondere Umstände gibt, die gegen die Verhängung von Strafen sprechen.

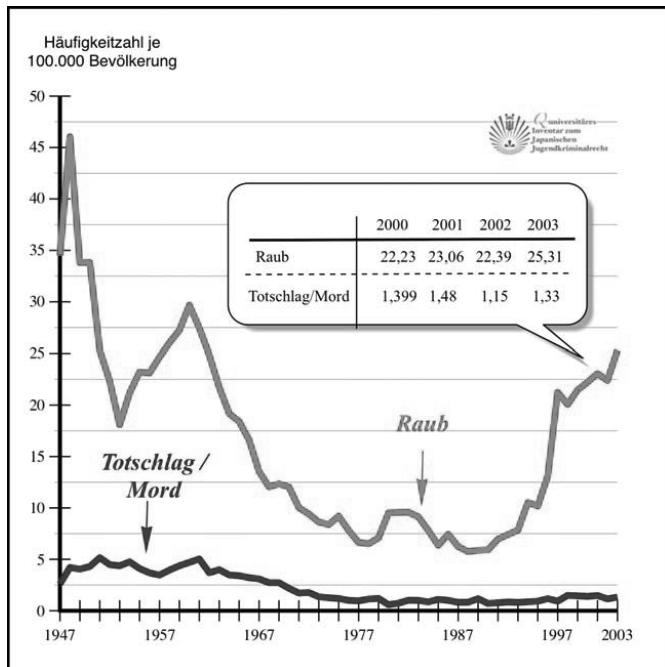


Schaubild 9: Polizeilich registrierte Jugendkriminalität (Mord/Totschlag und Raub) (Häufigkeitszahl pro 100.000 Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren) (1947–2003)

Datenquelle: Weißbuch der japanischen Strafrechtspflege (*Hanzai Hakusho*) und Bevölkerungsstatistik (*Jinkô Suikô*)

„Schutz der Opferinteressen“ richten. Beispielsweise wurde auch die sog. „prinzipielle Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens“ mit einem „Schutz der Opferinteressen“ gerechtfertigt. Nach Auffassung des Gesetzgebers trägt ein öffentliches Strafverfahren zum Schutz der Opferinteressen bei, weil so das Opfer dem Strafverfahren beiwohnen kann⁴⁷.

Insgesamt gesehen stützen sich diese Änderungen des Jugendkriminalrechts

m. E. auf eine Überschätzung der durch die Verschärfung des Kriminalrechts erreichbaren Generalprävention. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist zu erwarten, dass durch solche Maßnahmen das „Normbewusstsein“ von jüngeren Menschen geweckt oder verstärkt werden kann, und dass dadurch Jugendkriminalität verhindert werden könne. Zwar wurde die Zielklausel des JG 1948 durch das Änderungsgesetz aus dem Jahr 2000 nicht verändert, aber es ist zweifelhaft, ob und wie der Inhalt und der dem Änderungsgesetz zugrunde liegende Gedanke mit der Zielsetzung des JG 1948 übereinstimmen.

47 Als Anmerkung: Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich in Japan noch nicht entwickelt, obwohl es einige diesbezügliche Projekte gibt.

Die Forderung nach Anwendung des allgemeinen Straf(prozess)rechts auch gegen Heranwachsende wurde zwar formell bei der Debatte des Änderungsgesetzes nicht erhoben. Jedoch wurde diese im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Wahlalters gefordert und die meisten Parteien haben sich dafür ausgesprochen⁴⁸. Hier liegen keine kriminologischen oder kriminalpolitischen Gründe vor, sondern rein politische bzw. populistische Motive.

V. Auswirkungen der Verschärfungen des Jugendkriminalrechts

1. Anwendungspraxis des Änderungsgesetzes

Die Ergänzungsbestimmungen zum Änderungsgesetz des JG 2000 sehen vor, dass 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten die Anwendungspraxis und ihre Auswirkungen überprüft werden. Gegebenfalls besteht also die Möglichkeit, dass das JG aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung neuerlich verändert wird⁴⁹.

Wurde das Ziel der Verringerung der Jugendkriminalität mit diesem gesetzgeberischen Mittel erreicht, – und zwar erfolgreich, d. h. ohne Nebenwirkungen?

Zwar ergibt sich aus den Statistiken, dass die Verschärfungen des Gesetzes inzwischen bis in die jugendkriminalrechtliche Praxis durchgedrungen sind; beispielsweise sind die Zahl und die Rate der Überweisungen an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens gestiegen (vgl. *Schaubild 10*). Das gilt insbesondere für die vorsätzliche und fahrlässige Tötung. Aber es ist bisher nicht festzustellen, dass sich die Gewaltdelikte, insbesondere Totschlag/Mord und Raub, die das eigentliche Ziel der Verschärfung waren, in der polizeilichen Statistik verringert haben (vgl. *Schaubild 9* und *Tabelle 1*), obwohl einige andere Delikte zum Teil zurückgegangen sind.

Man mag einwenden, dass der Beobachtungszeitraum noch zu kurz ist, als dass positive Auswirkungen der Verschärfung des Jugendkriminalrechts feststellbar sein könnten. Aber wir müssen dann zurückfragen, wie lange es eigentlich braucht, um positive Wirkungen von Verschärfungen im notwendigen und hinreichenden Maß zu messen. Solange wir die heute verfügbaren kriminologischen und empirischen Kenntnisse und Daten ansetzen, müssen wir als Zwischenbilanz eine positive Wirkung der Verschärfungen verneinen⁵⁰.

48 Im Hintergrund dieser Forderungen steht die Wahl des Parlaments. Gleichzeitig mit der Debatte über Änderungen des Jugendkriminalrechts hat die Wahl des Parlaments stattgefunden.

49 Aber das bedeutet auch politischen Druck auf die jugendrechtliche Praxis, denn es besteht die Möglichkeit, dass zukünftig die Regelung über die „prinzipielle“ Überweisung an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens abgeschafft und durch unbedingte „automatische“ Überweisung ersetzt wird.

50 Vor Kurzem wurden in Japan verschiedene empirische Forschungen veröffentlicht, die Anlässe, handlungsleitende Motivationen und Begleitumstände von schwerwiegenden Jugenddelikten thematisieren. Übereinstimmend ergibt sich aus diesen Forschungen, dass manche schwere und brutale Jugenddelikte ohne Vorsatz unter dem Eindruck seelischer Panik begangen wurden und hinter solch panischem Verhalten Erfahrungen von Gewalt und Missbrauch stehen. Vgl. Berufsausbildungsstätte der FamiliengerichtshelferInnen (*Katsibaansho-Cyōsakan-Kenshūsho*): Empirische Forschung zu schwerwiegenden Jugendkriminalfällen (*Jyūdai-Syōnenjiken no Jishōteki-Kenkyū*), Tokio 2003. Japanische Vereinigung der Rechtsanwälte (*Nihon-Bengoshi-Rengōkai*): Untersuchung von Jugendkriminalfällen (*Kenshō Syōnen-Hanzai*), Tokio 2002.

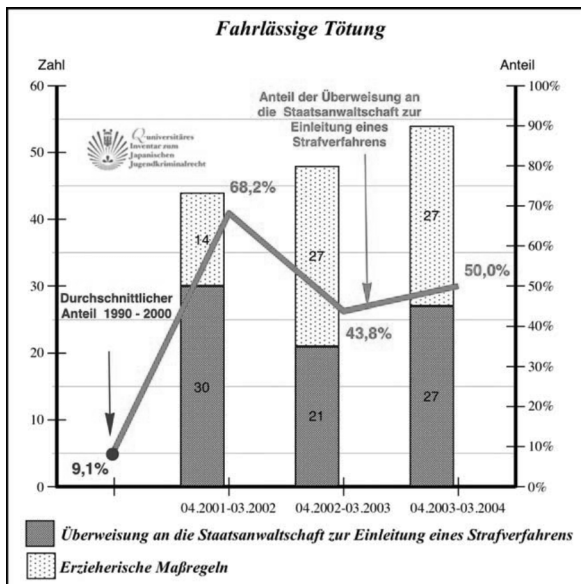
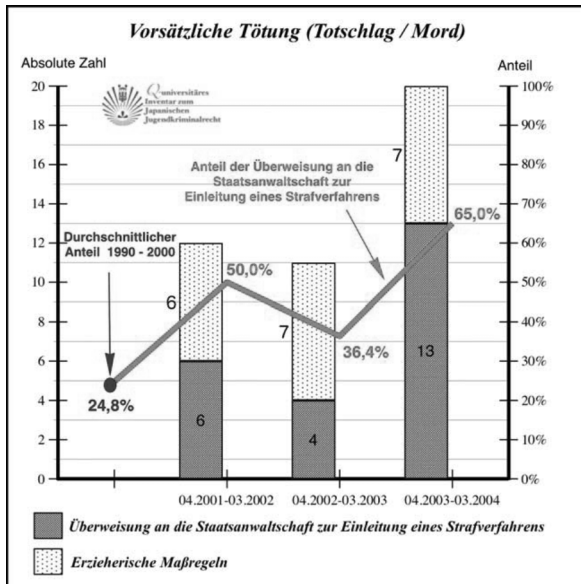


Schaubild 10: Die familiengerichtliche Erledigung von Jugendsachen, die mit „prinzipieller Überweisung an die Staatsanwaltschaft“ enden (fahrlässige und vorsätzliche Tötung) (01. 04. 2001–31. 03. 2004)

Datenquelle: http://courtdomino2.courts.go.jp/tokei_misc.nsf

Tabelle 1: Polizeilich registrierte Jugendkriminalität (1994–2003)

		1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Insgesamt	absolut	131,268	126,246	133,581	152,825	157,385	144,721	132,336	138,654	141,775	144,404
	Häufigkeit	1480.4	1473.6	1620.5	1909.1	2015.9	1890.5	1764.0	1886.4	1970.7	2063.8
Totschlag/ Mord	absolut	75	78	96	74	115	110	1005	99	80	93
	Häufigkeit	0.87	0.93	1.18	0.94	1.498	1.45	1.3996	1.48	1.15	1.33
Raub	absolut	911	856	1,068	1,675	1,538	1,611	1,638	1,670	1,586	1,771
	Häufigkeit	10.52	10.19	13.13	21.25	20.06	21.48	22.23	23.06	22.39	25.31
Gewalt	absolut	1,503	1,710	1,699	2,095	1,650	1,418	2,009	1,915	1,794	1,714
	Häufigkeit	19.22	22.70	23.43	28.77	23.66	21.58	31.56	30.299	29.25	24.49
Körperverletzung	absolut	7479	7675	7869	9,092	9,306	8,596	10,687	10,102	9,140	8,110
	Häufigkeit	89.95	94.56	99.67	120.26	126.99	120.76	153.32	148.65	138.41	115.91
Erpressung	absolut	5,406	5,658	5,712	6,361	6,127	5,710	6,712	5,842	4,616	4,065
	Häufigkeit	69.93	73.99	76.27	89.12	86.68	82.495	98.17	86.86	70.74	58.096
Vergewaltigung	absolut	320	268	227	409	460	438	311	260	244	256
	Häufigkeit	3.61	3.13	2.75	5.11	5.89	5.72	4.15	3.54	3.39	3.66
Brandstiftung	absolut	237	258	262	245	236	217	210	228	192	272
	Häufigkeit	2.67	3.01	3.18	3.06	3.02	2.83	2.799	3.10	2.67	3.89
Diebstahl	absolut	102,537	99,076	103,495	118,581	121,261	103,529	92,743	95,388	97,557	95,960
	Häufigkeit	1156.4	1156.5	1255.6	1481.3	1553.2	1352.4	1236.2	1297.8	1356.1	1371.4
Unter-schlagung	absolut	29,663	26,652	29,669	32,869	35,847	34,862	29,412	33,659	37,104	42,157
	Häufigkeit	334.5	311.1	359.9	410.6	459.2	455.4	392.1	457.9	515.7	602.5

Datenquelle: Nationale Polizeibehörde: Die allgemeine Lage der Fürsorgeerziehung und des Jugendschutzes, 2004, Tabelle 1 (*Keisatu Chō: Shōnen no Hodō oyobi Hogo no Gaiyō*)

2. Tatsächliche Auswirkungen der Verschärfung des Jugendkriminalrechts

Wenn es Auswirkungen gibt, auf die sich hinzuweisen lohnt, dann sind dies negative Wirkungen in dreierlei Hinsicht – kriminologischer, rechtlicher und (kriminal-)politischer.

In kriminologischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Verschärfungen zu einer Überlastung der Jugend- und Strafrechtspflege geführt oder diese zumindest

beschleunigt haben. Nach dem Inkraft-Treten des Änderungsgesetzes zum JG sind Freiheitsentziehungen sogar auf einigen Gebieten, die das Änderungsgesetz nicht unmittelbar verändert hatte, häufiger geworden. Gestiegen ist die Zahl und Häufigkeit der Einweisung in die Untersuchungshaft in den Klassifikationszentren, wie auch der Einweisung in Jugend-erziehungsanstalten, der Überweisungen an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens und der Einweisungen in Jugendstrafvollzugsanstalten (vgl. *Schaubild 10, 11 und 13*). Sogar haben

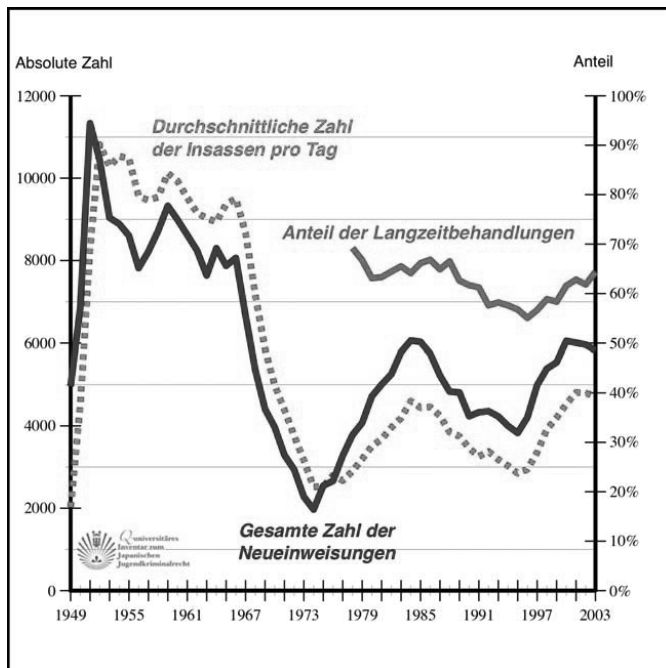


Schaubild 11: Neueinweisung in die Jugenderziehungsanstalten (1949–2003)

Datenquelle: Statistik des Strafvollzugs 2 (*Kyōsei Tôkei Nenpo 2*)

sich die Dauer der Untersuchungshaft und die Aufenthaltsdauer in den Jugenderziehungsanstalten verlängert (vgl. *Schaubild 3* und *12*), obwohl sie eigentlich außer Reichweite der Änderungen des JG liegen sollten: Verschärfungen des Jugendkriminalrechts verfehlen nicht nur das Ziel, der Jugendkriminalität vorzubeugen, sondern haben auch Nebenwirkungen. Die Problematik von Nebenwirkungen nimmt in dem Maße zu, wie in der Praxis die Hemmschwelle über Freiheitsentziehungen sinkt.

Auch viele rechtliche Probleme sind schon aufgetreten. Ein Beispiel hierfür ist

der Konflikt zwischen dem Ziel des JG 1948 und der Verschärfung. Eines der Probleme ist dabei, wie Bestrafungen oder Generalprävention zu dem Ziel der „gesunden Entwicklung“ der Jugendlichen in Beziehung gesetzt werden sollen. Wir wollen unsere Aufmerksamkeit hier aber auf das Problem des Verstoßes gegen internationale Rechtsnormen richten.

In Jahr 2004 hat die UN-Kommission für Kinder- und Jugendrecht bei der Prüfung des Berichts der japanischen Regierung über den aktuellen Stand der Durchführung der Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

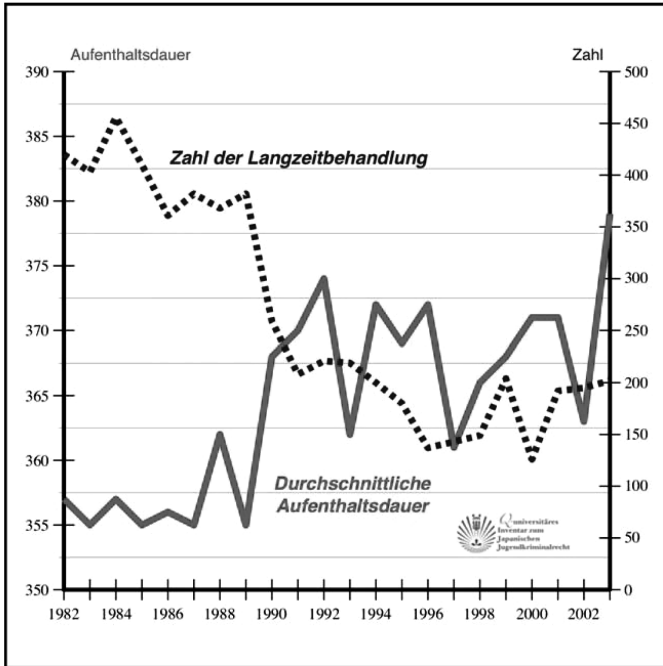


Schaubild 12: Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Jugend Erziehungsanstalten (Langzeitbehandlung) (1982–2003)

Datenquelle: Statistik des Strafvollzugs 2 (Kyōsei Tōkei Nenpo 2)

die Verschärfung des Jugendstrafrechts scharf kritisiert. Dieser Vorwurf⁵¹ der UN-Kommission war umfassend und tief greifend:

Juvenile justice

53. While noting that the State party has undertaken a reform of the juvenile justice law since the Committee's consideration of its initial report, it is concerned that many of the reforms were not in the spirit

of the principles and provisions of the Convention and international standards on juvenile justice, in particular, with regard to the minimum age of criminal responsibility, which was lowered from 16 to 14 years, and pre-trial detention, which was increased from four to eight weeks. It is concerned that an increasing number of juveniles are tried as adults and sentenced to detention, and that juveniles may be sentenced to life imprisonment. Finally, the Committee is concerned at reports that children exhibiting problematic behaviour, such as frequenting places of dubious reputation, tend to be treated as juvenile offenders.

51 Concluding observations of the Committee on the Rights of the Child : Japan. 26/02/2004. CRC/C/15/Add.231. (Concluding Observations/Comments) [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/7cdfef2209298c9bc1256e5200509a0d?Opendocument]

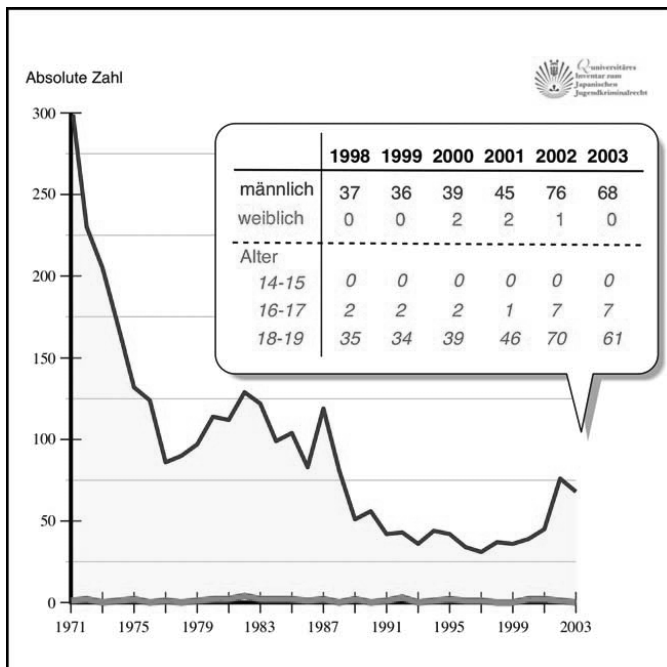


Schaubild 13: Neu in die Jugendstrafvollzugsanstalt Eingewiesene (nur unter 20-Jährige) (1971–2003)

Datenquelle: Statistik des Strafvollzugs 1 (Kyōsei Tōkei Nenpo 1)

54. The Committee recommends that the State party:

(a) Ensure the full implementation of juvenile justice standards, in particular articles 37, 39 and 40 of the Convention, as well the United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (the Beijing Rules) and the United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (the Riyadh Guidelines), in light of the Committee's 1995 day of general discussion on the administration of juvenile justice;

(b) Amend legislation so as to abolish life imprisonment for juveniles;

(c) Strengthen and increase the use of

alternatives to detention, including pre-trial detention, in order to ensure that deprivation of liberty is used only as a measure of last resort;

(d) Review the existing possibility for Family Courts to transfer a case against a child of 16 years or older to a criminal court for adults with a view to abolishing this practice;

(e) Provide legal assistance to children in conflict with the law throughout the legal proceedings;

(f) Ensure that children with problematic behaviour are not treated as criminals;

(g) Strengthen rehabilitation and reintegration programmes.

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Kriminalität von Kindern (absolute Zahlen)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Mord/Totschlag	2	2	1	1	2	1	0	10	3	3
Raub	22	17	14	26	28	33	30	25	25	29
Vergewaltigung	19	4	6	8	5	12	15	5	14	14
Brandstiftung	142	165	151	132	147	127	129	125	102	166
Diebstahl	18,715	18,016	18,189	20,745	21,493	16,968	14,840	14,128	14,257	14,448

Datenquelle: Nationale Polizeibehörde : Überblick über abweichendes Verhalten von Jugendlichen (von Januar bis Dezember 2003), S. 10 (*Keisatsu-Chō: Shōnen-Hikō-Nado no Gaiyō*)

Nach Auffassung der UN-Kommission für Kinder- und Jugendrecht hat die Verschärfung des Jugendstrafrechts in Japan gegen den Geist des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder verstoßen. Daraus ergibt sich, dass die Probleme der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechtssystems nicht mehr nur eine Frage der *inneren Sicherheit* sind, sondern auch eine Frage der *weltweit anerkannten Menschenrechte*. Forderungen von Verschärfungen eines Jugendkriminalrechtssystems stellen eine Verengung des Blickfelds dar, weil sie erstens keine Perspektive auf die Prävention der Jugendkriminalität durch die Sozial- und Jugendpolitik eröffnen und zweitens das Problem der *internationalen Menschenrechte* unterschätzen.

Schließlich sei das (kriminal-)politische Problem aufgezeigt. Die politisch motivierte Reform des JG hat eine „Vorreiterfunktion“ auch im negativen Sinne inne. Eigentlich war der japanische Gesetzgeber auf dem Gebiet des (Jugend-)Kriminalrechts nicht aktiv. Aber nach der Verabschiedung des Änderungsgesetzes zum JG hat das Parlament im Jahr 2003 das Gesetz zur „medizinischen Bewährungshilfe“ für geistig behinderte Auffällige und im Jahr 2004 das Gesetz zur Änderung

des Strafrechts und des Strafprozessrechts⁵² zu einer Verschärfung verabschiedet. Diese Gesetzgebung stammt aus der gemeinsamen Grundlage, der populistischen Kriminalpolitik⁵³.

Hinzu kommen die neuerlichen Forderungen nach Änderung des Jugendgesetzes. Der Gesetzentwurf des Justizministeriums aus dem Jahr 2005 sieht vor, dass Einweisungen von Kindern unter 14 Jahren in die Jugenderziehungsanstalten, die polizeiliche „Untersuchung“ einschließlich der Zwangsmaßnahmen gegen auffällige Kinder und „Ungehorsamseinsweisung“ in Jugenderziehungsanstalten bei schwerwiegender Nichterfüllung von Auflagen oder Weisungen im Rahmen der Bewährungshilfe als Erziehungsmaßregel neu eingeführt werden. Es gibt aber keinen empirischen Beleg dafür, dass Delikte von Kindern inzwischen zugenom-

52 Dieses Gesetz beinhaltet folgende Neuerung: (1) Neuschärfung der Tatbestände von Sexualdelikten, (2) die Heraufsetzung der Obergrenze zeitlicher Freiheitsstrafe von 15 Jahren auf 20 Jahre, (3) die Heraufsetzung der Mindeststrafe für vorsätzliche Tötung von 3 auf 5 Jahre, (4) die Heraufsetzung der Mindeststrafe für fahrlässige Tötung von 2 auf 3 Jahre, (5) die Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung von 15 auf 25 Jahre wegen der Delikte, die mit Todesstrafe bedroht werden.

53 Nach den neuesten Ergebnissen von Meinungsumfragen des Kabinettsbüros (Stand: Dezember 2004) beträgt der Anteil der Bevölkerung, die für die Beibehaltung der Todesstrafe sind, 81,4%, wenn man bedingte Zustimmung einrechnet. Das ist der höchste Zahlenwert seit 1956.

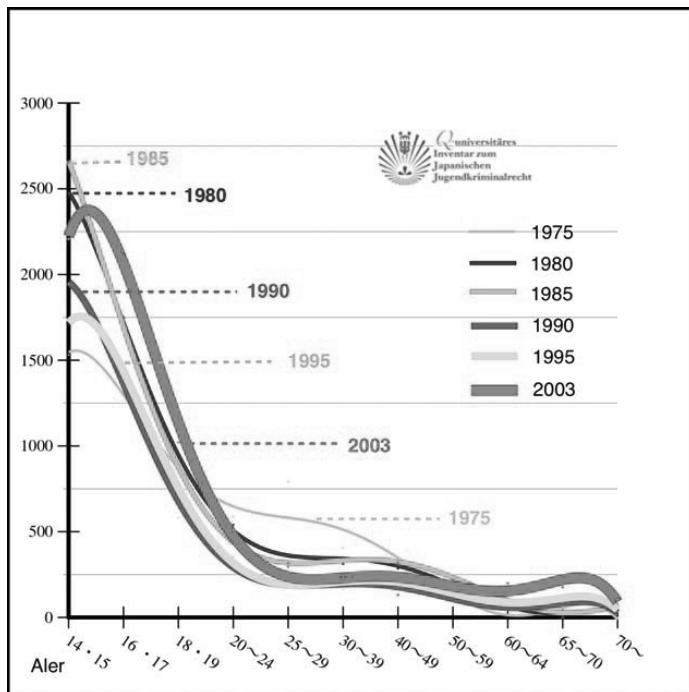


Schaubild 14: Polizeilich registrierte Straftaten nach Altersgruppen (Je 100.000 der Bevölkerung) in Japan
 Datenquelle: Weißbuch der japanischen Strafrechtspflege (*Hanzai Hakusho*) und Bevölkerungsstatistik (*Jinkō Suikō*)

men haben und „brutaler“ geworden sind, soweit wir das nach den verfügbaren statistischen Daten beurteilen können (vgl. *Tabelle 2*).

Einmal ist nicht keimnal. Eine populistisch motivierte Verschärfung öffnet die Tür für weitere. Deshalb geht es jetzt darum, „den Anfängen einer Ängste gleichermaßen schürenden wie instrumentalisierenden, einer emotionalen und populistischen Kriminalpolitik“⁵⁴ zu wehren.

54 HEINZ, 2000, S. 157.

3. (Bittere) Lektion aus dem Beispiel Japan

Welche Lektion können wir aus dem Beispiel Japan ziehen? Mindestens sind Zweifel an der Wirksamkeit der Verschärfung von Strafen gegen jugendliche Delinquenten angebracht.

Natürlich gibt es viele Unterschiede zwischen Deutschland und Japan. Deswegen ist ein Vergleich der Probleme nicht so einfach. Aber die Erkenntnis, dass durch Verschärfung der Sanktionen der Jugenddelinquenz nicht vorgebeugt werden kann,

hat allgemeine Gültigkeit; insbesondere besteht in Deutschland und in Japan, die sehr ähnliche empirische Daten aufweisen, Einigkeit darüber, dass manche Arten von Jugenddelinquenz episodenhaft sind (vgl. *Schaubild 14*⁵⁵)⁵⁶.

Darüber hinaus ist hinzuzufügen, dass gerade in Deutschland seit Ende der 70er Jahre Untersuchungen und praktische Erfahrungen zeigen, dass eine Verschärfung der Sanktionen das Risiko der Rückfälligkeit eher erhöht. Diese empirische Erkenntnis ist wichtig, weil mit ihr zugleich eine Erklärung für das Problem der Kriminalitätsbelastung gegeben werden kann. Wie kommt es, dass Japan von je her eine relativ geringe Kriminalitätsbelastung hat? Man kann die Hypothese aufstellen, dass mildere Sanktionen die soziale Einbindung der Jugendlichen nicht unterbrechen und somit zur Wiederintegration in die Gesellschaft beitragen⁵⁷.

VI. Fazit

Ausgehend vom Beispiel der Jugendstrafrechtsreform in Japan ist eine positive Wirkung der Verschärfung der Sanktionen nicht zu bestätigen. Eher muss man sa-

gen, dass diese Reform sehr populistisch ist.

Deutschland hat von Ende der 70er bis Anfang der 90er Jahre die fortschrittlichste Reformbewegung des Jugendstrafrechts in der ganzen Welt erlebt. Wir können die „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ als die wichtigste und vernünftigste Reformbewegung nach dem Zweiten Weltkrieg bezeichnen⁵⁸, auch wenn sie uns noch einige Aufgaben hinterlassen hat. Umso klarer wird das, wenn wir berücksichtigen, dass das Heimatland des Jugendstrafrechts, die USA, seit den 80er Jahren wegen der Überbelegung der Haftanstalten in praktische und auch finanzielle Not geraten ist und trotzdem eine kontinuierliche Verschärfung des Jugendstrafrechts betrieben hat. Ob Deutschland den erfolgreichen Weg, der auch heutzutage in den Vorschlägen der DVJJ und des 64. Juristentages Fortbestand hat, aufzugeben wagt? Die deutsche Wahl wird weltweit Einfluss haben.

Ass. Prof. Dr. KENJI TAKEUCHI

Juristische Fakultät, Kyushu Universität
6-19-1 Hakozaki, Higashi-ku, Fukuoka-shi
812-8581 Fukuoka
Japan

55 Für Deutschland vgl. Heinz, Jugendkriminalität in Deutschland <www.uni-konstanz.de/rff/kik/Jugendkriminalitaet.htm>, Schaubild 8.

56 Natürlich gibt es Unterschiede in den kriminologischen empirischen Daten zwischen Deutschland und Japan. Es ergibt sich, dass der Gipfelpunkt der polizeilich registrierten Straftaten nach Altersgruppen in Deutschland später liegt als in Japan. Das weist darauf hin, dass die kriminalpolitische Notwendigkeit einer flexiblen Reaktion gegen Heranwachsende und junge Erwachsene in Deutschland eigentlich größer ist als in Japan.

57 Was die Kriminalitätsbelastung angeht, müssen wir darauf unsere Aufmerksamkeit lenken, dass Legalbewährung und Reintegration von Jugendstrafaffälligen auch auf zukünftige Kriminalitätsbelastung im Gebiet allgemeiner Kriminalaffälligen Einfluss nehmen.

58 Es ist bemerkenswert, dass die Notwendigkeit der „inneren Reform“ des Jugendstrafrechts – eine andere Bezeichnung für die „Jugendstrafrechtsreform durch Praxis“ – ursprünglich von Karl Peters im Kontext des Widerstands gegen die Verschärfung des deutschen Jugendkriminalrechts durch den Regierungsentwurf zum Änderungsgesetz des Strafgesetzbuchs im Jahr 1962 geäußert wurde. In diesem Sinn beinhaltet die „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“ oder die „innere Reform des Jugendstrafrechts“ von Anfang an den Widerstand gegen die Forderungen nach Verschärfungen des Jugendkriminalrechts. vgl. Karl PETERS: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher. MschrKrim Jg. 49, H. 2, 1966, S. 49ff.